

Verordnungs- und Verwaltungsblatt
des Großherzogthums Luxemburg.

MÉMORIAL
LEGISLATIF ET ADMINISTRATIF
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

Acte der Gesetzgebung.

Actes législatifs.

General-Administration der Finanzen.

ADMINISTRATION GÉNÉRALE DES FINANCES.

Königl. = Großherzogl. = Beschluß

ARRÊTÉ ROYAL GRAND-DUCAL

vom 17. Februar 1854, Nr. 135,

du 17 février 1854, n° 135,

betreffend die Veröffentlichung verschiedener auf die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg zum deutschen Zollverein bezüglicher Akte.

concernant la publication de différents actes relatifs aux rapports du Grand-Duché de Luxembourg, avec l'Union douanière Allemande.

Wir Wilhelm III, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, etc., etc., etc.

Nous GUILLAUME III, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.,

Nach Einsicht des Artikels 2 des Gesetzes vom 23ten Januar 1854, über den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zollverein, so wie des, diesem Gesetze an-

Vu l'article 2 de la loi du 23 janvier 1854, concernant l'accession du Grand-Duché de Luxem-

Nr. 48.

386

liegenden Vertrages vom 26. — 31. Dezember 1853;

bourg à l'Union douanière Allemande, ainsi que le traité du 26—31 décembre 1853, y annexé;

Haben beschlossen und beschließen was folgt:

Avons arrêté et arrêtons ce qui suit :

Art. 1.

Art. 1^{er}.

Der Vertrag vom 8. Februar 1842 und die dazu gehörenden Separat-Artikel und Schluß-Protokoll, sowie der Vertrag vom 2. April 1847 und der dazu gehörende Separat-Artikel sollen in dem Verordnungs- und Verwaltungsblatte, mit gegenwärtigem Beschlusse veröffentlicht werden, um im Großherzogthum Gesetzeskraft zu haben, soweit deren Bestimmungen nicht durch spätere Vertragsstipulationen aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Le traité du 8 février 1842, les articles séparés et le protocole final y relatifs, ainsi que le traité du 2 avril 1847 et l'article séparé y relatif, seront publiés par la voie du Mémorial législatif et administratif, à la suite du présent arrêté, pour avoir force de loi dans le Grand-Duché, en tant que leurs dispositions n'ont pas été abrogées ou modifiées par des stipulations postérieures.

Art. 2.

Art. 2.

In gleicher Weise sollen nachbezeichnete Acte veröffentlicht werden, um im Großherzogthum Gesetzeskraft zu haben:

Seront de même publiés, pour avoir force de loi dans le Grand-Duché, les actes ci-après désignés :

1° Der Vertrag vom 4. April 1853, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend.

1° Le traité du 4 avril 1853, concernant la continuation et l'extension de l'Union douanière et de commerce.

2° Die Uebereinkunft vom selben Tage, wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

2° La convention du même jour, concernant l'imposition du sucre de betteraves.

3° Der Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1854 ab.

3° Le tarif des droits de douane à percevoir à partir du 1^{er} janvier 1854.

4° Die Uebereinkunft vom 21. September 1842, wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien.

4° La convention du 21 septembre 1842, concernant la délivrance de brevets d'invention, ~~et~~ l'octroi ^{et} de privilèges.

5° Das Münzcartel vom 21. Oktober 1845 und das dazu gehörende Schluß-Protokoll.

5° Le cartel monétaire du 21 octobre 1845, et le protocole final y relatif.

6° Der Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oestreich vom 19. Februar 1853, sowie dessen Anlagen.

6° Le traité de commerce et de douanes entre la Prusse et l'Autriche, en date du 19 février 1853, avec ses annexes.

Art. 3.

Unser General-Administrator der Finanzen ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses, welcher in das Gesetzgebungs- und Verwaltungsblatt einzurücken ist, beauftragt.

So geschehen im Haag, am 17. Februar 1854.

Für den König-Großherzog,
Dessen Statthalter im Großherzogthum
Luxemburg,

Heinrich,
Prinz der Niederlande.

Durch den Prinzen, Statthalter des König-
Großherzogs,

Der Secretär beim Cabinet S. M. des König-
Großherzogs für die Angelegenheiten des
Großherzogthums,

G. d'Olimart.

Der General-Administrator der Finanzen,
L. J. E. Servais.

Eingerückt in das Verordnungs- und Verwaltungsblatt am 30. April 1854.

Der General-Administrator der Finanzen,
L. J. E. Servais.

Art. 3.

Notre Administrateur-général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui sera inséré au Mémorial législatif et administratif.

Ainsi fait à La Haye, le 17 février 1854.

Pour le Roi Grand-Duc :

*Son Lieutenant-Représentant dans le
Grand-Duché,*

HENRI,
PRINCE DES PAYS-BAS.

Par le Prince, Lieutenant du Roi Grand-Duc,

*Le Secrétaire attaché au cabinet de
S. M. le Roi Grand-Duc, pour
les affaires du Grand-Duché,*

G. d'OLIMART.

L'Administrateur-général des finances,
L. J. E. SERVAIS.

*Inséré au Mémorial législatif et administratif,
le 30 avril 1854.*

L'Administrateur-général des finances,
L. J. E. SERVAIS.

Nr. 46.

388

Folgen die in vorstehendem Beschluß erwähnten Acte.



Suivent les actes mentionnés en l'Arrêté qui précède.

Vertrag

vom 8. Februar 1842,

über den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an den Deutschen Zoll- und Handels-Verein.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem deutschen Zoll- und Handels-Verein die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Einerseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und interimistischen Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg; Friedrich Georg Prosper, Freiherrn von Blochausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich-Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone und des Königlich-Niederländischen Löwen-Ordens,

und Anderseits,

Seine Majestät der König von Preußen, für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841, bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Grreiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Eberstadt, der Herzogthümer Braunschweig und Nassau, und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Niederländischen Hofe, Hermann Friedrich, Reichsgrafen von Wyllich und Lottum, Ritter des Königl.-Preuß. rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit dem Stern, des Johanner-Ordens und des eisernen Kreuzes 2ter Klasse.

Von welchen Bevollmächtigten, in Gemäßheit der denselben von ihren respectiven Souveränen ertheilten speziellen Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

1. Beilage zur Nr. 47.

Nr. 47.

2

Art. 1.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreiches Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Art. 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den desfalligen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angrenzenden preussischen Provinzen gegenwärtig bestehen oder künftig bestehen werden, einrichten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungsbehörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Art. 3.

Etwaige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden preussischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinststaaten allgemein getroffen werden.

Art. 4.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthums Luxemburg an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem dasselbe angrenzenden Königlich Preussischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe vom Salze und der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegen stehen würden, ist ferner Folgendes verabredet worden:

- A) wegen des Branntweins aus mehligten Substanzen, und
- B) wegen des Biers,

wollen Seine Majestät der König Großherzog die dormalen schon von der Fabrication dieser Getränke im Großherzogthum zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

Was das Branntweinbrennen aus Obst und Tretern und allen sonstigen nicht mehligten Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe, nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer als die dafür in Preußen bestehende sein wird.

C) Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen angenommenen Steuerfäßen einführen.

D) Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salzdebitpreis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E) Für den Fall, daß im Großherzogthum Tabacksbau betrieben werden, und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabacksbauwes einführen zu lassen.

Art. 5.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrags hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterm frei und umgekehrt in die preussischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

- a) der zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielfarten und Kalender, nach Maßgabe der Art. 6 und 7;
- b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Art. 8, und endlich,
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen. (1)

Art. 6.

In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinststaaten, ist verboten, in so weit dieselben nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinststaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von selbigen für nöthig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinststaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

(1) Siehe Separat-Artikel von 1853. III.

Nr. 47.

4

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern, aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate, seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der beteiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maafregeln zur Verhinderung der Einschmuggung verabredet werden.

Art. 7.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Art. 8.

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf innern Erzeugnissen haften, und auf die im Art. 4 deshalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum gegenseitig von sämtlichen innern Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß wie Preußen, rücksichtlich der preussischen Rheinprovinz treten.

Art. 9.

Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Sirop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rüben-Zucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde. (1)

Art. 10.

Chausséegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-Damm-Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderem Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich

(1) S. Separat-Artikel von 1853. I.

einer Commune, geschieht, sollen, sowohl auf Chauffeen, als auch auf allen unchauffirten Land- und Heerstraßen, nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preussischen Chauffeegelbtarife vom Jahr 1828 bestimmte Chauffeegeld soll als der höchste Satz angesehen und auch in dem Großherzogthum Luxemburg nicht überschritten werden. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chauffirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster der Chauffeestrecke dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauffeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 11.

Seine Maj. der König Großherzog schließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz- Maas- und Gewicht-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere hiedurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14 Thalerfuß oder den 24 1/2 Guldenfuß in dem Großherzogthum als Landesmünzfuß annehmen zu wollen. (1)

Art. 12.

Die Wasserzölle oder auch Begegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgesäß treffen (Recognitionengebühren) sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so fern hierüber nichts besonders verabredet wird.

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihr Einverständnis mit dem, in den Art. 15 resp. 12 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März 1833, 12. Mai 1835 und 2. Januar 1836 ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folgeder die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben mit stetem Vorbehalte der Recognition-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingang gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen. Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener-Congress-Acte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgesäße überall gleich behandelt werden.

(1) S. Vertrag von 1847. Art. 2 und Separat-Artikel von 1853 II.

Nr. 47.

6

Die beteiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schifffahrt auf der Mosel, und, so weit die Schiffbarkeit derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maaßregeln durch eine auf völliger Reciprocität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Art. 13.

Canals, Schleusen, Brücken, Fähren, Hasen, Waagen, Krähnen und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöht, auch überall von den Unterthanen des andern contrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Controlle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 14.

Von den Großherzoglich-Luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältniß stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus dem Großherzogthum Luxemburg welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende aus selbigem welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabehierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuchen der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem Großherzogthum Luxemburg gehalten werden. (1)

Art. 15.

Seine Majestät der König Großherzog treten hiedurch dem zwischen den Gliedern des Zoll und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen

(1) S. Schlussprotokoll von 1853 VII.

treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollartikels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 16.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät, dem König Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zolldirection in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunft verabredet werden.

Art. 17.

Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthum soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, bewirkt werden (1).

Art. 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Controle großherzoglich-privativer Steuern, ingleichen der Chauffee- und Wegegelder zu beauftragen (2).

Art. 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthum Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, insofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten (2).

Art. 20.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Straf-Verwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem König Großherzog vorbehalten.

(1) S. Separat-Artikel von 1847. VIII.

(2) S. Separat-Artikel von 1853 VI.

Nr. 47.

8

Art. 21.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst den mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten und dem Großherzogthume Luxemburg eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden. (1)

Art. 22.

Die beiderseitigen hohen Contrahenten sind dahin übereingekommen, daß dieselben sogleich nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthume Luxemburg einerseits, und dem in Gemäßheit des Traktats vom 19. April 1839 dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums anderer Seite besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königlich-Belgische Gesetz vom 6. Juni 1839 etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachtheile zufrieden zu stellen. (2)

Und da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthum Luxemburg anzustellenden Königlich-Preussischen Douanen-Beamten möglichst beschränkt werde, so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, in so weit als dies mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist. (3)

Art 23.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. April 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird bis zum letzten März 1846 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren verlängert angesehen. (4)

Derfelbe soll alsbald sämmtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifikationsurkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen zu Haag, den 8. Februar 1842.

(Unterzeichnet) Frédéric-Georges-
Prosper de Blochausen.

(L. S.)

Hermann Friedrich, Reichsgraf von
Wylich und Lottum.

(L. S.)

(1) S. Separat-Artikel von 1853 VII.

(2) S. Separat-Artikel von 1853 IV.

(3) S. Separat-Artikel von 1853 V. 2^o 2ter Absatz.

(4) S. Vertrag von 1847 Art. 1 und Vertrag von 1853 Art. 1. —

Separat - Artikel

zu dem Vertrage vom 8. Februar 1842.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg anderseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel, mit Vorbehalt der Ratifikation verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Artikel des offenen Vertrages eingerückt wären.

Art. 1.

(Zum Art. 2 des offenen Vertrages.)

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wollen in dem Großherzogthume Luxemburg zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der künftig daselbst zu entrichtenden Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben:

- den anliegenden Zolltarif Nr. 1,
- das anliegende Zollgesetz Nr. 2,
- die anliegende Zollordnung Nr. 3,
- das anliegende Zollstrafgesetzbuch Nr. 4,

nicht minder auch:

- die anliegenden gesetzlichen Bestimmungen wegen des Waffengebrauchs der Grenzaufsichtsbeamten Nr. 5, welche als integrierende Theile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, mit letzterem publiziren lassen (1).

Welche Verfügungen neben dieser Publikation sonst noch durch öffentliche Verkündigung zur Kenntniß der betheiligten Unterthanen und Steuerpflichtigen zu bringen sind, wird bei Gelegenheit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages durch die zusammentretenden Commissarien gemeinschaftlich bestimmt werden.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs im Großherzogthume Luxemburg ist für dasselbe die freie Ausfuhr des Eisensteins und Roheisens ausnahmsweise verabredet worden.

Art. 2.

(Zum Art. 3. des offenen Vertrages.)

Sobald etwaige künftige Abänderungen in den Bestimmungen der Vereins-Zollgesetze in den

(1) S. Verordnungs- und Verwaltungsblatt von 1842. No 15 und 16.

angrenzenden Preussischen Rhein-Provinzen zur Ausführung kommen sollen, werden dieselben von der Königlich Preussischen Regierung zur Kenntniß der Großherzoglichen Regierung gebracht und von dieser demnächst im Großherzogthume verkündet und gleichmäßig ausgeführt werden.

Eben so wie Seine Majestät der König Großherzog im Art. 3 des Vertrages die Zustimmung zu solchen etwaigen Abänderungen der zollgesetzlichen Bestimmungen oder Tariffätze ertheilt haben, welche in den an das Großherzogthum angrenzenden Preussischen Provinzen bestehen, so wollen Allerhöchstdieselben nicht minder alle diejenigen administrativen Maaßregeln, welche in jenen Provinzen, gleichwie in andern Vereinsländern in Anwendung kommen, auch im Großherzogthume Luxemburg zur Ausführung bringen lassen. Da jedoch oft zu örtlichen administrativen Anordnungen, welche die Ausführung der Zollgesetze zum Zwecke haben, in diesem oder jenem Vereinsstaate ein Bedürfniß sich kund gibt, so wollen Seine Majestät der König Großherzog Maaßregeln solcher Art nach vorheriger Verständigung zwischen dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium und der Luxemburgischen obersten Verwaltungs-Behörde, auch im Großherzogthum treffen lassen. Dahin gehören insbesondere die Bestimmungen und Anordnungen in Betreff der Passpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und der polizeilichen Aufsicht auf dieselben, von welchen das Preussische Regulativ vom 12. Januar 1839 handelt. Preussischer Seits wird jedoch die Zusicherung ertheilt, daß hierbei in Beziehung auf das Großherzogthum keine andere Maaßregeln beabsichtigt seien, als welche unter ähnlichen Verhältnissen auch in Preußen örtlich entweder schon bestehen, oder doch ohnfehlbar getroffen werden würden. (1)

Art. 3.

(Zum Art. 4 des offenen Vertrages).

1. Zu Litt. E. Als ein erheblicher, die Einführung der in Preußen bestehenden Besteuerung erfordernder Tabaksbau soll angesehen werden, wenn die im Großherzogthum Luxemburg mit Taback bebaute Fläche mehr als 13 Niederländische Bunder (Hektares: circa 50 Preussischen Morgen) beträgt.

2. Zum Zwecke der steten Aufrechthaltung eines möglichst freien Verkehrs zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und dem angrenzenden Preussischen Gebiete erklären Allerhöchstdieselben ferner Ihre Bereitwilligkeit, in dem Falle, daß in der Folge in den Preussischen Staaten, noch auf andere, dem größeren Handelsverkehr angehörige innere Erzeugnisse, als die im Art. 4 des offenen Vertrages benannten, Steuern gelegt werden sollten, deren gleichzeitige Einführung im Großherzogthume Preussischer Seits gewünscht würde, den desfalligen Anträgen der Königlich Preussischen Regierung in soweit zu entsprechen, als die Interessen der eigenen Unterthanen dieses irgend gestatten werden.

Art. 4.

(Zum Art. 5 des offenen Vertrages).

Da Seine Majestät der König Großherzog der zwischen den Mitgliedern des Zollvereins be-

(1) S. Separat-Artikel von 1847 1° -

stehenden Verabredung beitreten, daß zur möglichsten Beseitigung des in den Erfindungspatenten oder Privilegien liegenden Verkehrs-Hindernisses dergleichen Patente in keinem der Zollvereinten Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, welche, den Complex der gesammten Vereins-Staaten als ein Ganzes betrachtet, weder neu noch eigenthümlich sind, so wollen Allerhöchstdieselben in Beziehung auf die Ertheilung von Patenten dieselben Grundsätze in dem Großherzogthum Luxemburg eintreten lassen, welche darüber auf Grund allgemeiner Verabredungen zwischen den Vereins-Regierungen, in den Preussischen Staaten bestehen oder eingeführt werden (1).

Dagegen bleibt die Annahme solcher in den Preussischen Staaten bestehenden Grundsätze über das Patentwesen, welche nicht zwischen sämmtlichen Vereins-Staaten vereinbart sind, von der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung abhängig, welche dabei, soweit das Interesse des Landes es zuläßt, gern darauf Bedacht nehmen wird, daß die möglichste Uebereinstimmung der Gesetzgebung über das Patentwesen in dem Großherzogthume mit der in Preußen bestehenden erreicht und aufrecht erhalten werde.

Nicht minder schließen Seine Majestät der König Großherzog Sich der Verabredung an, daß die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den contrahirenden Staaten auch dann keine Ausnahme erleiden soll, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser, im innern freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenen Vereins-Staates auszudehnen. Ferner räumen die contrahirenden Staaten sich gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinsstaate zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den innern Verkehr des Landes treffen, welches sie anordnet.

Art. 5.

(Zum Art. 7 des offenen Vertrages.)

Da nach den, im Königreich Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, ausländische Spielkarten gar nicht, fremde Kalender aber nur gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempel-Abgabe daselbst eingeführt werden dürfen, diese Bestimmungen jedoch nach Eintritt des freien Verkehrs zwischen Preußen und Luxemburg, ohne anderweite Sicherungsmaaßregeln nicht aufrecht zu erhalten sein würden, so verpflichtet sich die Großherzogliche Regierung, alsbald nach erfolgter Ratifikation des Vertrages die nachstehenden gesetzlichen Anordnungen publiciren und in Anwendung bringen zu lassen:

1. Die Versendung von Spielkarten aus dem Großherzogthum Luxemburg zum Absatze in andern Zollvereins-Staaten ist nur in so weit gestattet, als fremde Karten in dem betreffenden Vereinsstaate zum Gebrauch im Lande überhaupt eingeführt werden dürfen.

(1) S. Separat-Artikel von 1853 III.

Nr. 47.

12

2. Sollten Spielkarten aus dem Großherzogthum Luxemburg durch die Königlich Preussischen Staaten nach dem Auslande oder nach einem andern Vereins-Staate, wo deren Einfuhr erlaubt ist, versendet werden, so müssen die zur Versendung bestimmten Karten dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung ermächtigten Zollamte zur Revision gestellt, unter Aufsicht desselben verpackt und unter Begleitschein-Controle abgefertigt werden.
3. Dasselbe Verfahren findet bei der Versendung von Kalendern aus dem Großherzogthume Luxemburg nach andern Vereins-Staaten oder durch dieselben nach dem Auslande statt.
4. Wer Spielkarten oder Kalender auf andere, als die unter Nr. 2 und 3 vorgeschriebene Art in das Preussische Gebiet versendet oder einführt, verfällt in eine Geldbuße, welche bei Spielkarten 10 Rthlr. für jedes Spiel betragen, und bei Kalendern dem vierfachen Betrage der in Preußen auf fremden Kalendern ruhenden Stempel-Abgabe gleichkommen soll.

Sollte im Großherzogthume Luxemburg eine Stempel-Abgabe von Spielkarten oder Kalendern eingeführt werden, so werden die Grundsätze, auf welchen die vorstehenden Bestimmungen beruhen, auch bei dem Verkehre mit Spielkarten und Kalendern aus den übrigen Vereins-Staaten nach dem Großherzogthume Luxemburg oder durch dasselbe in Anwendung gebracht werden.

Art. 6.

(Zum Art. 9 des offenen Vertrages).

Für den Fall, daß eine Fabrikation von Runkelrüben-Zucker in dem Großherzogthum Luxemburg vor dem 1. September 1844 statt finden sollte, ertheilen Seine Majestät der König Großherzog die Zusicherung, Sich, nach vorgängiger Verständigung, den hinsichtlich der Erhebung und Kontrolle der Rübenzucker-Steuer in Preußen bestehenden gesetzlichen Anordnungen anschließen zu wollen.

Art. 7.

(Zum Art. 11 des offenen Vertrages).

Der Beitritt Seiner Majestät des Königs Großherzogs zu der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten erstreckt sich auf die zu dieser Convention gehörigen besondern Verabredungen, namentlich auf:

- A. Die Separat-Artikel zu der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, d. d. Dresden, 30ten Juli 1838, (1)

und für den Fall, daß im Großherzogthume Luxemburg der 14-Thalerfuß angenommen werden sollte, auf die

- B besondere protocollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münz-Convention zwischen den nach dieser Convention, zum 14-Thalerfuße sich bekennenden Staaten von demselben Dato, welche sub N^o VI u. VII hier abgeschrieben beigefügt sind.

Art. 8.

(Zum Art. 14 des offenen Vertrages).

Seine Majestät der König Großherzog wollen überhaupt diejenigen allgemeinen Anordnungen

(1) S. Verordnungs- und Verwaltungsblatt von 1842. Nr. 27.

zum Zwecke der Erleichterung des Handels und Verkehrs, so wie zur Beförderung der Gewerbsamkeit, welche zwischen den sämtlichen Contrahenten der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge in weiterer Ausbildung der Vereins-Verhältnisse verabredet werden sollten, Ihrerseits auch in dem Großherzogthume Luxemburg auf desfallige, von der Preussischen Regierung an die dortige oberste Verwaltungs-Behörde ergehende Einladung treffen lassen.

Art. 9.

(Zum Art. 16 des offenen Vertrages).

Nach der Aufnahme des Großherzogthums Luxemburg in den Zollverein wird dasselbe im Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Staaten und in allen mit den letzteren vorkommenden Verhandlungen von der Königlich Preussischen Regierung gleich den eigenen Preussischen Landen, vertreten werden (1).

Was dagegen die Zollverwaltung im Großherzogthume selbst betrifft, so wird die deshalb im offenen Artikel 16, vorbehaltene Uebereinkunft getroffen, wie folgt :

I. Organisation der Zoll-Verwaltung im Allgemeinen und in specieller Beziehung auf das Personal.

A. Im Allgemeinen.

1. Nach denselben Grundsätzen, nach welchen für die an das Ausland grenzenden Vereinsstaaten besondere Pauschquantas für die Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen vereinbart werden, wird auch für die Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg eine besondere Pauschsumme festgestellt, und bei derselben ein eigenes Etats- und Rechnungswesen eingerichtet.

Die aus der gedachten Pauschsumme nicht zu deckenden Kosten der Verwaltung, insbesondere im Innern, ferner die Ausgaben an Pensionen, die Freischreibungen, Beiträge zu den Quiescenz-Entschädigungen, Einnahme-Ausfälle und Verluste aller Art, sind von der Großherzoglichen Regierung, wie von jedem anderen Vereins-Staate, nach den deshalb allgemein bestehenden Grundsätzen, aus eigenen Mitteln zu tragen.

2. Die allgemeine Aufsicht über die Zollverwaltung und das dabei angestellte Personal bleibt der Großherzoglichen Regierung vorbehalten.

Dabei steht die Zoll-Direction, insbesondere deren Director, zu dem Chef des Civildienstes und der Landesregierung im Großherzogthume, in demselben Verhältnisse, wie andre Großherzogliche obere Civilbehörden, namentlich die Rechnungskammer (2).

Da jedoch die Zoll-Direction bei ihrer Geschäftsführung der Leitung und Controle einer für das Zollwesen organisirten Centralstelle bedarf, welche bei den übrigen Vereins-Staaten in dem Finanzministerium sich vorfindet, so werden die Functionen dieser Centralstelle für das Großher-

(1) S. Separat-Artikel von 1847. 2°

(2) S. Separat-Artikel von 1847. 3°

Nr. 47.

14

zogthum Luxemburg von Seiten Seiner Majestät des Königs Großherzogs dem Königlich Preussischen Finanzministerium übertragen.

Obwohl daher die Zoll-Direction, als eine Luxemburgische Behörde, unter der Aufsicht der obersten Verwaltungs-Behörde des Großherzogthums steht, so ist sie doch in Folge der vorgedachten Uebertragung verpflichtet, in allen die Zoll-Bewaltung betreffenden Angelegenheiten, die ihr auf dem weiter unten bestimmten Wege zugehenden Anordnungen und Entscheidungen des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums zu befolgen und auszuführen.

3. Die besondere Leitung des Zolldienstes im Großherzogthume steht der Zoll-Direction, insbesondere deren Director und zwar mit denjenigen Befugnissen zu, welche den Provinzial-Steuer-Directoren in Preußen beigelegt sind, jedoch Alles nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
4. Den contrahirenden Vereinsgliedern steht es frei, in sofern sie es im Interesse des Vereins für nöthig halten, Namens desselben einen Beamten zeitweise oder dauernd bei der Zoll-Direction zu stationniren, um alle die Befugnisse auszuüben, und die Pflichten zu erfüllen, welche nach Maaßgabe der frühern Vereins-Verträge so wohl den bei den Haupt-Ämtern stationirten Controleuren, als den zu den Zoll-Directionen anderer Vereins-Staaten abgeordneten Commissarien zustehen oder obliegen.

Wird ein solcher Beamte von Seiten Preußens abgeordnet, so steht demselben zu, auch hinsichtlich der innern Steuern von Branntwein, Bier, Wein und Taback, und der Salzregie-Einrichtungen, von der Ausführung und Handhabung der Gesetze nähere Kenntniß zu nehmen (1).

5. Für die Beamten einer jeden Kategorie von Dienststellen soll, in gegenseitigem Einvernehmen der für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zusammentretenden Commissarien, eine Dienst-Instruction, auf den Grund der für ähnliche Verhältnisse in den übrigen Vereins-Staaten, namentlich in Preußen bestehenden Instructionen entworfen werden.
6. Sämmtliche Beamte sind bei Gelegenheit ihres, Sr. Majestät dem König Großherzoge zu leistenden Dienstedes insbesondere zu verpflichten, bei Ausrichtung ihres Amtes die ihnen ertheilte Instruction genau als Richtschnur zu beobachten und alle ihnen danach obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, wie es dem Gesamt-Interesse des Vereins und insbesondere auch dem der Großherzoglichen Regierung zusagt und gemäß ist.
7. Die Uniformirung und Bewaffung der Grenzaufseher wird, mit Ausnahme der Kragen und Aufschläge, so wie der Kocarde, als unterscheidendes National-Zeichen, dieselbe sein, welche für die Königlich Preussischen Zollbeamten eingeführt ist.
8. Nicht minder wird die Besoldung sämmtlicher, im Großherzogthume anzustellender Beamten, nach den für die Beamten derselben Kategorie bestehenden, auf einer Verabredung aller Vereins-Staaten beruhenden Grundsätzen regulirt werden.
9. In Absicht auf Dienstvergehen, deren sich Zollbeamte schuldig machen, tritt nach Verschiedenheit der Umstände, ein administratives oder gerichtliches Verfahren ein.

(1) S. Separat-Artikel von 1853. V. 1.

Dieselben Vorschriften, welche in Preußen bestehen, sowohl zur Beurtheilung der Frage, wann und unter welchen Umständen ein administratives Verfahren statt finde, namentlich wann und unter welchen Umständen ein solches Verfahren Behufs der Entlassung eines Beamten einzuleiten sei, als auch über die Einleitung und den Gang des Verfahrens selbst sollen auch im Großherzogthume zur Anwendung kommen (1). Die zu diesem Behufe erforderlichen Anordnungen werden von den zusammentretenden Vollziehungs-Commissarien gemeinschaftlich vorbereitet und demnächst von der Großherzoglichen Regierung in Ausführung gebracht werden.

Die über diesen Gegenstand in der Folge zu erlassenden Vorschriften sollen ebenfalls gegenseitig vereinbart werden.

10. Ist gegen Beamte eine gerichtliche Untersuchung zu verhängen, so fällt diese, ingleichen die Ausführung des etwa ergehenden Straf-Urtheils, und die Tragung etwaiger Untersuchungskosten, derjenigen Regierung anheim, deren Unterthan der Beamte vor seiner Anstellung im Luxemburgischen Zolldienste gewesen ist.

Eine Ausnahme hiervon findet Hinsichts der gegen vormalig Preussische Beamte einzuleitenden gerichtlichen Untersuchungen dahin statt, daß letztere den Preussischen Gerichten dann nicht überwiesen werden, wenn Luxemburgische Unterthanen, sei es als Mitbeschuldigte, oder als *Partie civile* bei der Sache betheilig sind.

11. Die im Großherzogthume Luxemburg angestellten Zollbeamten werden bei eintretender Dienst-Unfähigkeit, so weit sie aus dem Preussischen Dienste übergegangen sind, ohne Unterschied von der Königlich Preussischen Regierung, sonst aber von der Großherzoglichen Regierung pensionirt, welche letztere dabei die in Preußen für dieselben Dienst-Kategorien bestehenden Normen und Grundsätze in Anwendung bringen wird (2).

12. Die Großherzogliche Regierung sorgt zwar für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte, übernimmt jedoch eine Vertretung erweislicher Kassenverluste nur rücksichtlich derjenigen Beamten, welche nicht aus dem Preussischen in den Großherzoglichen Dienst übergegangen sind. Ausfälle, welche an der Zoll-Einnahme erwiesenermaßen durch Untreue eines von ihr zu vertretenden Beamten entstehen, werden von der Großherzoglichen Regierung allein gedeckt und von ihrem Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenueen in Abzug gebracht.

Wird dagegen durch Untreue oder Nachlässigkeit eines von der Königlich Preussischen Regierung präsentirten, vormalig Preussischen Beamten ein erweislicher Verlust an der Einnahme verursacht, so wird derselbe von der Königlich Preussischen Regierung allein getragen.

B. Von der Zolldirection.

13. Die Zoll-Direction wird aus dem Director, einem Rathe und dem nöthigen Subalternen-Personal bestehen. Die Besoldung des Directors wird auf 1,700 Rth. Preuß. Courant festgesetzt, außerdem wird ihm noch eine Mieths-Entschädigung von 300 Rth. Preussisch Courant bewilligt werden.

14. Die Stelle des Directors wird von Seiner Majestät dem Könige Großherzoge mit einem

(1) S. Separat-Artikel von 1847. 4^o.

(2) Schluß-Protokoll von 1853. 3^o und 4^o.—

Nr. 47.

16

Beamten besetzt werden, welchen das Königlich Preussische Finanz-Ministerium, nach vorgängiger Verständigung mit der Luxemburger obersten Verwaltungs-Behörde, dazu in Vorschlag bringen wird.

15. Der zur Stelle des Directors gelangende Beamte, welcher, Falls er ein Preussischer Unterthan ist, für die Dauer dieses Dienst-Verhältnisses aus dem Preussischen Staatsdienste gänzlich ausscheidet, wird dahin vereidigt: unter Versicherung der Treue gegen Seine Majestät den König Großherzog, die ihm übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse nach besten Kräften, den Bestimmungen des Anschluß-Vertrages, den ergangenen Zollgesetzen und Anordnungen, insbesondere der ihm ertheilten Dienst-Instructionen gemäß, unter Beobachtung der bestehende Landesverfassung und Gesetze, treu und gewissenhaft wahrnehmen und also ausdrücken zu wollen, wie es dem Gesamt-Interesse der hohen Souveräne, welche den gedachten Vertrag geschlossen haben, nämlich Seiner Majestät des Königs Großherzogs von Luxemburg und Seiner Majestät des Königs von Preußen, so wie der übrigen Mitglieder des Zollvereins zusage und gebühre.
16. Die Auswahl des Rathes bei der Direction behalten Seine Majestät der König Großherzog Sich vor; der wirklichen Ernennung soll jedoch eine Mittheilung an das Königlich Preussische Finanz-Ministerium vorausgehen, damit Falls gegen die Person irgend ein Bedenken obwalte, deshalb eine Verständigung statt finde.
17. Die Subalternen-Stellen werden von der obersten Luxemburger Verwaltungs-Behörde auf die gemeinschaftlich von dem Zoll-Director und dem Rathe ausgehenden Vorschläge besetzt (1).
18. Beamte, die nur mechanische Dienste zu leisten haben, und auf Kündigung angenommen werden, wählt und ernennt der Director.

C. Von den Erhebungs- und Aufsichts-Beamten.

19. Die Beamten bei dem Haupt-Zoll-Amte oder, wenn deren mehrere zu errichten sein sollten, bei den Haupt-Zollämtern und bei den Neben-Ämtern, ingleichen diejenigen, welche im Innern des Großherzogthums zur Erhebung und Kontrolle der Zollgefälle anzustellen sind, werden, mit Ausnahme des 3ten Mitgliedes (Kontroleurs) bei den Haupt-Zollämtern, aus Luxemburgischen Unterthanen, auf den Vorschlag der Zoll-Direction, von der Großherzoglichen Regierung ernannt, wogegen die Stelle des 3ten Mitgliedes oder Kontroleurs bei den Haupt-Zollämtern mit einem von der Königlich Preussischen obersten Finanz-Stelle, Namens des Vereins, dazu vorgeschlagenen Beamten besetzt wird. (2)
20. Die Ernennung der Ober-Grenz-Controleure erfolgt Seitens der Großherzoglichen Regierung auf den Vorschlag des Königlich Preussischen Finanzministeriums. (3)

Dieselben sollen bei der ersten Einrichtung sämmtlich aus der Zahl der diesem Ministerium untergeordneten Preussischen Zoll-Beamten erwählt, bei eintretenden Vacanzen aber durch Luxemburger Zollbeamte, welche von der Zoll-Direction dafür für tauglich erklärt werden, so

(1), (2) und (3) S. Separat-Artikel von 1853. V. 2^o 1ter Absatz.

lange ergänzt werden, bis die Zahl der mit Luxemburgischen Beamten besetzten Ober-Grenzkontroleur-Stellen wenigstens die Hälfte der in dem Großherzogthume überhaupt vorhandenen Stellen dieser Art erreicht haben wird, welches Verhältniß auch in der weiteren Folge maßgebend bleiben soll (1).

21. Die Grenz-Aufseher werden aus Luxemburgischen Unterthanen von der Zoll-Direction gewählt und ernannt.

II. Verabredungen wegen der auf Präsentation der Preussischen Regierung ernannten Beamten.

1. Die aus dem Königlich Preussischen in den Großherzoglich Luxemburgischen Dienst übergegangenen Beamten sind hinsichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse den im Großherzogthume bestehenden Gesetzen, Einrichtungen und Abgaben unterworfen, jedoch mit Ausnahme der Gesetze über die Militärpflichtigkeit, rücksichtlich welcher es bei dem ursprünglichen Verhältnisse dieser Beamten und ihrer Angehörigen verbleibt.
2. Durch ihre Dienst-Ausübung im Großherzogthume erlangen dieselben eben so wenig einen Anspruch auf weitere Versorgung daselbst, als ein bleibendes Wohnsitzrecht für sich und ihre Angehörigen am Orte ihrer Stationirung.
3. Der Königlich Preussischen obersten Finanzstelle bleibt das Recht vorbehalten, Beamte, welche auf ihren Vorschlag ernannt worden sind, den Zolldirector mit eingeschlossen, zurückzuberufen und an deren Stelle, so weit dieselbe nach Inhalt des gegenwärtigen Artikels, insbesondere der Verabredung sub N° I C 20 dazu berechtigt ist, andere in Vorschlag zu bringen.
Einer solchen Zurückberufung wird aber eine Communication mit der Behörde, von welcher die Ernennung-geschehen ist, vorangehen, damit diese das Nöthige wegen der Entlassung verfügen kann.
4. In allen Fällen, wo es darauf ankommt, einen auf Präsentation der Königlich Preussischen Regierung angestellten Beamten mit oder ohne Pension zu entlassen oder vom Amte zu suspendiren, bedarf es der Zustimmung des Preussischen Finanzministeriums, welches jedoch hierbei auf die Wünsche der Königlich Großherzoglichen Regierung möglichst Rücksicht nehmen wird.
5. Ist eine gerichtliche Untersuchung gegen einen solchen Beamten zu verhängen, so ist davon besagtes Ministerium in Kenntniß zu setzen.

III. Dienstliche Stellung, Obliegenheiten und Befugnisse der Zoll-Direction.

1. Da der Director für die Verwaltung allein verantwortlich ist, so hat derselbe bei den von der Zoll-Direction zu fassenden Beschlüsse die entscheidende, der Rath aber nur eine berathende Stimme. Auch ist der Director nur zur Bearbeitung der die Zoll-Verwaltung betreffenden Gegenstände verpflichtet, wogegen dem Rath von der Luxemburgischen Regierung, nach ihrem Ermessen, auch noch andere Geschäfte übertragen werden können.

(1) S. Separat-Artikel von 1847. 5° und Separat-Artikel von 1853. V. 2° 2ter Absatz.

2. Der Zoll-Direction liegt ob, darauf zu sehen und zu halten, daß die Zoll-Verwaltung innerhalb ihres Geschäftsbezirks überall den ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Anweisungen gemäß geführt, von sämtlichen Beamten nach den bestehenden gesetzlichen und reglementairen Vorschriften und Instructionen verfahren, die Erhebung der Zölle ordnungsmäßig bewirkt und die Entrichtung derselben durch zweckmäßige und sorgfältige Aufsicht gesichert werde.
3. Innerhalb der Grenzen dieser Obliegenheiten kann die Zoll-Direction, so weit nicht für einzelne Gegenstände der Verwaltung Ausnahmen vorgeschrieben sind, selbstständige Anordnungen treffen und wahrgenommene Mängel und Mißbräuche abstellen; außerdem aber hat dieselbe an die oberste Großherzogliche Verwaltungs-Behörde zu berichten.
4. Die Geschäfts-Verbindung der Zoll-Direction mit dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium und vice versa, wird durch Vermittelung der Großherzoglichen obersten Verwaltungs-Behörde unterhalten, welche die Berichte der Zoll-Direction urschriftlich an das Finanz-Ministerium gelangen lassen, und eben so die darauf erfolgenden Entscheidungen, sowie auch allgemeine Verfügungen des letztern in extenso der Zoll-Direction mittheilen wird (1).
Auf die Bemerkungen, welche die Großherzogliche oberste Verwaltungs-Behörde ihrerseits hinzuzufügen sich veranlaßt finden möchte, wird von Seiten des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums, so viel es die Umstände gestatten, Rücksicht genommen werden.
5. Demzufolge gelangen auch alle von der Zoll-Direction zu erstattenden Berichte und einzureichenden Abschlüsse, Nachweisungen, Uebersichten ic. so wie diejenigen, welche aus besonderer Veranlassung erfordert werden möchten, durch Vermittelung der Luxemburgischen obersten Verwaltungs-Behörde an das Königlich Preussische Finanz-Ministerium (2.)
6. Damit die Zoll-Verwaltung im Großherzogthum auf eine, mit der Verwaltung in den übrigen Vereins-Staaten und namentlich in den angrenzenden Preussischen Provinzen möglichst übereinstimmende Weise geführt werde, hat die Zoll-Direction in Luxemburg mit der Provinzial-Steuer-Direction in Köln eine fortgesetzte Communication zu unterhalten, wobei übrigens zwischen beiden das Verhältniß gleichgestellter Behörden stattfindet.
7. Mit den Directiv-Behörden der andern Zollvereins-Staaten, und mit den übrigen Preussischen Provinzial-Steuer-Behörden tritt die Zoll-Direction in Luxemburg nur in soweit in unmittelbaren Schriftwechsel, als die Waaren-Abfertigung auf Begleitscheine oder die Constatirung von Zollvergehen hierzu Veranlassung geben.
Für andere Gegenstände erfolgen die etwa nöthigen Mittheilungen durch Vermittelung der Luxemburgischen obersten Verwaltungs-Behörde und des Preussischen Finanz-Ministeriums.
8. So weit eine Erledigung der Straffälle im Verwaltungswege stattfindet, hat die Zoll-Direction diejenigen Sachen, für welche die Hauptämter nicht competent sind, in erster Instanz, und diejenigen, in welchen gegen ein Resolut des Haupt-Zollamtes recurrirt wird, in zweiter Instanz zu entscheiden. Wird gegen die Entscheidung der Zoll-Direction recurrirt, oder im Wege der Gnade Erlass oder Milde rung der von einer Verwaltungs- oder Gerichts-Behörde festgesetzten Strafe nachgesucht, so wird die Zoll-Direction jedesmal mit ihrem pflichtmäßigen Gutachten gehört werden.

(1) und (2) S. Separat-Artikel von 1847 6^o und Separat-Artikel von 1853 V 3^o.

9. Die Zoll-Direction ist befugt gegen die ihr untergeordneten Beamten die Disciplinar-Untersuchung zu verhängen, auch Strafen bis zu 20 Rthlr. Geld oder vier Wochen Gefängniß festzusetzen.

Den Beamten bleibt jedoch der Recurs an die höhere Behörde, und zwar den von Preußen präsentirten Beamten durch Vermittelung der Luxemburgischen obersten Verwaltungs-Behörde an das Königlich Preussische Finanz-Ministerium, vorbehalten.

10. Ist wegen eines Dienstvergehens, welches eine schwere Strafe, als Dienstentlassung, nach sich zieht, nach dem Urtheile der Zoll-Direction in Luxemburg eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, so steht es dieser Behörde frei, den betreffenden Beamten sofort zu suspendiren, oder auch Behufs seiner Entlassung das gewöhnliche administrative Verfahren einzuleiten.

11. Die Prüfung der von den Erhebungsstellen im Großherzogthum Luxemburg geführten Register erfolgt durch die Calculatur der Provinzial-Steuer-Direction in Cöln, und das Gutachten der letzteren entscheidet darüber, in wie weit die bei der Revision gemachten Erinnerungen durch die Beantwortung für erledigt anzunehmen seien.

Zu dem Ende übersendet die Zoll-Direction durch Vermittelung der Luxemburgischen obersten Verwaltungs-Behörde die nach Ablauf eines jeden Quartals bei ihr eingegangenen Register der Provinzial-Steuer-Direction in Cöln, welche demnächst auf demselben Wege der Zoll-Direction die aufgenommenen Revisions-Protocolle mittheilt, um solche beantworten zu lassen. Nachdem dies geschehen ist, und die beantworteten Revisions-Protocolle an die Provinzial-Steuer-Direction zurückgelangt sind, wird letztere dieselben, mit ihrem, die Entscheidung bildenden Gutachten versehen, remittiren.

Die Zoll-Direction hat dafür zu sorgen, daß die Erledigung der Revisions-Protocolle diesem Gutachten gemäß erfolge.

Glaubt dieselbe, mit dem letzteren in einem oder dem anderen Punkte nicht einverstanden sein zu können, so steht ihr zu, durch Vermittelung der Luxemburgischen obersten Verwaltungs-Behörde, die Provinzial-Steuer-Direction in Cöln davon in Kenntniß zu setzen, und auf demselben Wege auf die Entscheidung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums zu provociren, welche, als von der Luxemburgischen Verwaltungs-Behörde ausgehend, der Direction zur Vollziehung eröffnet wird.

12. Ein gleiches Verfahren findet in Absicht der, von den Zoll-Erhebungs-Stellen im Großherzogthume abzulegenden Jahres-Rechnungen statt.

13. Sollte ein Commissar zur Vertretung des gemeinsamen Interesses des Zollvereins (Vereins-Revollmächtigter) an die Zoll-Direction abgeordnet werden, um von dem Gange der Zoll- und Steuer-Verwaltung im Großherzogthum Luxemburg (conf. I. A N° 4) und deren Erfolgen nähere Einsicht zu nehmen, so hat die Zoll-Direction einem solchen Beamten die Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von allen, das Interesse des ganzen Vereins und seiner Glieder berührenden Verhältnissen der gedachten Zoll- und Steuer-Verwaltung zu geben, demselben bereitwillig jede zur Sache gehörige Auskunft zu ertheilen, und ihm überhaupt die Ausrichtung seines Auftrags, so viel sie solches vermag, möglichst zu erleichtern.

IV. Wirkungskreis des Preussischen Finanz-Ministeriums und der Luxemburgischen obersten Verwaltungs-Behörde in Bezug auf die Zoll-Verwaltung im Großherzogthum.

1. A. Soweit nicht schon in dem Zollgesetze, der Zollordnung, oder in den, über einzelne Theile der Zollverwaltung erlassenen Spezial-Regulativen für gewisse Fälle die Anordnung des Finanz-Ministeriums ausdrücklich vorbehalten worden ist, gehören zu der, nach Maßgabe der bestehenden Zollgesetzgebung und der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu treffenden Entscheidung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums insbesondere alle diejenigen Fälle, in denen es sich handelt um: (1)

- a) Feststellung und Annahme eines bestimmten Zoll-Verwaltungs-Grundsatzes;
- b) Einführung neuer oder Abänderung bestehender Controlen und anderer auf die technische Zollverwaltung Bezug habender Einrichtungen;
- c) Erlebigung von Zweifeln über die Auslegung des Tarifs, des Waaren-Verzeichnisses oder anderer zollgesetzlichen Bestimmungen;
- d) Anträge auf Abweichungen oder Ausnahmen von den bestehenden Zollverwaltungs-Vorschriften, ingleichen auf
- e) Ermäßigung oder Erlass der tarifmäßigen Abgaben;
- f) Die zur Beaufsichtigung des Handels und des Gewerbebetriebes im Grenz-Bezirk allgemein oder in einzelnen Fällen vorzuschreibenden Controlmaßregeln;
- g) Ertheilung von Concessionen zum unmittelbaren Waarenbezug aus dem Auslande (§ 90 der Zollordnung)

wobei die vorgängige Prüfung gemeinschaftlich mit der Luxemburgischen Landesregierung zu geschehen hat, deren Bemerkungen und Anträge das Königlich Preussische Finanz-Ministerium bei der ihm zustehenden Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigt wird.

B. Zu denjenigen Gegenständen, über welche nur im Einverständniße zwischen dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium und der Großherzoglichen obersten Verwaltungs-Behörde Anordnungen getroffen, oder bestehende Einrichtungen geändert werden können, gehören folgende:

- a) Errichtung neuer und Verlegung und Aufhebung bereits vorhandener Zolldienststellen und Festsetzung ihrer amtlichen Befugnisse; (2)
- b) organische Einrichtung des Grenzbewachungs- und sonstigen Controldienstes, als: die Stärke, Aufstellung und Eintheilung des Aufsichtspersonals; (3)
- c) Bildung, Erweiterung oder sonstige Veränderung des Grenzbezirks und Bestimmung der Zollstraßen;
- d) Ausschließung einzelner, für die Verwaltung ungünstig belegener Grenzorte vom Zollverbande, und,

(1) S. Schluß-Protokoll von 1853 6°.

(2) und (3) S. Separat-Artikel von 1853. V. 4°.

e) im Falle öffentliche Niederlagen vorhanden sind, Erlaß der Regulative und Festsetzung des Lagergeldes.

2. Die in den Attributen der Großherzoglichen Regierung und der Zolldirektion liegenden Anstellungen, Beförderungen und Versetzungen können, in sofern sie Beamte betreffen, die aus der oben unter I. A 1 erwähnten Pauschsumme ein höheres Dienst-Einkommen als 400 Rthlr. erhalten, nur unter Zustimmung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums erfolgen.
3. Ferner ist diesem Ministerium von allen Urlaubsbewilligungen über 6 Wochen, so wie von allen Fällen, wo die nothwendige Vertretung eines Beamten die eben gedachte Frist voraussichtlich überschreitet, mit Angabe der wegen der Vertretung getroffenen Anordnung, Mittheilung zu machen (1).
4. Für die Zoll-Verwaltung im Großherzogthum Luxemburg werden periodische Einnahme- und Ausgabe-Etats, nach den dafür im Königreich Preußen bestehenden Vorschriften und Regeln aufgestellt.

Die dazu Seitens der Zoll-Direktion anzufertigenden Entwürfe unterliegen der Prüfung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums, nach dessen vorgängiger Festsetzung dieselben sodann von der Luxemburgischen obersten Verwaltungs-Behörde vollzogen werden.

5. Zu allen nicht etatsmäßigen Zahlungen aus dem unter I. A 1, gedachten Pauschquantum, zu allen Abweichungen von dem auf letzteres sich beziehenden Inhalte der Etats, namentlich auch zu allen Geld-Verwendungen für andere, als in diesen Etats bestimmte Zwecke, ferner zu Leistungen von Vorschüssen aus den gemeinschaftlichen Zollkassen im Großherzogthum, ist die Genehmigung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums erforderlich (2).
6. Ueber die von der Zoll-Direktion über Reklamationen oder Recurse gegen ihre Entscheidungen in Straf-Angelegenheiten zu erstattenden Berichte wird die Luxemburgische oberste Verwaltungs-Behörde die vertragmäßige Communication mit dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium eintreten lassen und der Zoll-Direktion den gefaßten Beschluß eröffnen.
7. Zur einseitigen Cognition und Entscheidung der Großherzoglichen obersten Verwaltungs-Behörde gehören die Fälle, in welchen es auf
 - a) Die von den Erhebungs-Beamten zu bestellenden Kautionen, die Abhaltung periodischer Kassen-Revisionen, das Verfahren bei etwa vorkommenden Kassen-Defecten und die Creditirung fälliger Zollbeträge;
 - b) auf die Erlaubniß zum Betriebe von Hausirgewerben im Grenzbezirke;
 - c) auf Bauten und Reparaturen an Dienstgebäuden;
 - d) auf die Zahlung von Kosten für die Unterbringung der Zoll-Erhebungsstellen in gemietheten Localen oder für die Anschaffung von Dienstrequisiten als: Formulare, Verwiegungs- und Verbleiungs-Geräthschaften, Waffen &c.

ankommt, oder wenn

(1) und (2) S. Separat-Artikel von 1847. 7°.

Nr. 47.

22

- e) Verluste an fiscalischem Eigenthum (Geld, Gebäude oder Mobilien) durch Feuer, Ueberschwemmung, Einbruch u. entstehen oder
- f) fällige Abgabebeträge (z. B. bei Ablauf der Creditfrist oder beim Ausbleiben des erledigten Begleitscheins) von dem Zahlungspflichtigen nicht anders als durch Zwangsmittel einzuziehen sind, und sich bei der, von der Erhebungs-Behörde eingeleiteten Execution, Anstände oder Schwierigkeiten ergeben, welche das Einschreiten der höheren Behörde nothwendig machen.

Es jedoch bei den einzuziehenden Abgaben die gemeinschaftliche Zollverwaltung theilhaftig, — was bei creditirten Beträgen nicht der Fall ist, — so muß von den Schwierigkeiten, welche die Einziehung findet, jedesmal auch das Königlich Preussische Finanz-Ministerium in Kenntniß gesetzt werden.

- 8. In Fällen, wo es sich um die Frage handelt: ob die Zollverwaltung sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder einen solchen anfangen, oder gegen ein ihr ungünstiges Erkenntniß das Rechtsmittel einlegen soll?

wird die Großherzogliche oberste Verwaltungs-Behörde, je nachdem der Fall ausschließlich das Interesse der Großherzoglichen Regierung, oder der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, oder gleichzeitig das Interesse beider berührt, entweder selbstständig verfügen, oder dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium zur weitem Beschlußnahme Mittheilung machen.

- 9. Wird über Anordnungen der Zolldirection entweder von Zollpflichtigen, oder von den dieser Behörde untergeordneten Beamten, Beschwerde geführt, so hat darüber, wenn es sich lediglich um eine private Angelegenheit der Luxemburgischen Regierung (z. B. um eine Cautions-Bestellung, um Credit-Bewilligung, oder um Beschwerden wegen persönlicher Verhältnisse der von ihr angestellten Beamten und dgl.) handelt, die oberste Verwaltungs-Behörde des Großherzogthums, in allen übrigen Fällen aber das Königlich Preussische Finanz-Ministerium materiell zu entscheiden.

Die wirkliche Bescheidung der Reclamanten erfolgt jedoch von Seiten der Luxemburgischen obersten Verwaltungs-Behörde, welche daher, wenn die Beschwerde sich auf solche Gegenstände bezieht, worüber die materielle Entscheidung dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium zusteht, mit letzterem deshalb vorher communiciren wird.

Art. 10.

(Zum Art. 18 des offenen Vertrages.)

In den Fällen, wo die obere Verwaltung im Großherzogthume Luxemburg beabsichtigen sollte, für den Zolldienst angestellte Beamte mit der Erhebung und Controle privater Luxemburgischer Abgaben zu beauftragen, wird zuvor mit dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium deshalb communicirt und dessen Einverständnis eingeholt werden. Darunter sind jedoch die Fälle nicht zu verstehen, wo es sich nur um den Auftrag zu einer vorübergehenden, die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitenden Uebernahme eines solchen Nebengeschäfts handelt.

Art. 11.

(Zum Art. 19 des offenen Vertrages.)

Die von den Großherzoglichen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände verbleiben der Großherzoglichen Regierung, nach Abzug der Hälfte, welche gesetzlich zu Gratificationen der zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Beamten bestimmt ist, und in den Gratifications-Fonds der Zoll-Direction fließt, um für die im Großherzogthum Luxemburg zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten verwendet zu werden.

Art. 12.

(Zum Art. 20 des offenen Vertrages.)

Seine Majestät der König Großherzog wollen vor Höchster Entscheidung auf die eingehenden Begnadigungs- oder Strafverwandlungs-Gesuche, ebenso wie es in Preußen geschieht, die gutachtliche Aeußerung der Zoll-Direction in Luxemburg vernehmen.

Art. 13.

(Zum Art. 21 des offenen Vertrages.)

Das auf Inhalt des offenen Artikels auf das Großherzogthum fallende Einkommen wird nach Maaßgabe der unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Verabredungen über die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben und namentlich der in dem Vertrage vom 8. Mai 1841 wegen Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins dieserhalb verabredeten Bestimmungen festgestellt und der Großherzoglichen Regierung in folgender Art gewährt werden: (1)

Bei der Haupt-Abrechnung, welche jährlich zwischen den Mitgliedern des Zollvereins erfolgt, wird das Königlich Preussische Finanz-Ministerium in gleicher Art, wie dies für die Preussische Regierung von ihm geschieht, auch Namens der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, die periodischen Uebersichten der Brutto-Einnahme an Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben in dem Großherzogthume, beziehungsweise nach Abzug der Pauschsumme für die Verwaltungs-Kosten an den Grenzen und in den Grenzbezirken, der Restitutionen, Ausfuhr-Bonificationen und andern Lasten des Gesamtvereins, wie solche Abzüge allgemein zwischen den Vereins-Staaten vereinbart worden sind, auf den Grund der, von der Zoll-Direction in Luxemburg beigebrachten Materialien zusammenstellen und zugleich dafür Sorge tragen, daß der in Folge der Haupt-Abrechnung auf das Großherzogthum nach Maaßgabe seiner Bevölkerung fallende Antheil an der Gesamt-Einnahme, der Großherzoglichen Regierung in derselben Art überwiesen werde, als auch andere Vereinsstaaten unter gleichen Verhältnissen ihren Antheil erhalten.

Außerdem macht die Königlich Preussische Regierung sich verbindlich, alle Verhandlungen über die jährliche Haupt-Abrechnung zur Prüfung des Resultats, welches sich hiernach für das Großherzogthum ergibt, der Großherzoglichen Regierung mitzutheilen.

(1) S. Separat-Artikel von 1853 VII.

Nr. 47.

24

Was die Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Wein und Tabak betrifft, so wird zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglichen Luxemburgischen Regierung eine Gemeinschaft der Einnahme in der Art eintreten, daß der Ertrag dieser Abgaben in beiden Staaten nach gegenseitiger Abrechnung von 5 Prozent für die Erhebungskosten, nach dem Verhältniß der Bevölkerung getheilt wird.

Die Zählung der Einwohner im Großherzogthum Luxemburg wird in Uebereinstimmung mit den, in dieser Hinsicht in Preußen und sämtlichen übrigen Vereins-Staaten gleichmäßig bestehenden, der Großherzoglichen obersten Verwaltungs-Behörde mitzutheilenden Grundsätzen alle drei Jahre stattfinden und zunächst im Laufe der ersten drei Monate, nach erfolgter Ausführung des gegenwärtigen Vertrages, veranstaltet werden.

Art. 14.

(Zum Art. 23 des offenen Vertrages.)

In Beziehung auf die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ist Folgendes verabredet worden:

1. Längstens 14 Tage nach erfolgter Unterzeichnung des Vertrages soll mit der Organisation der gemeinschaftlichen Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg auf die im Artikel 17 des offenen Vertrages verabredete Weise vorgeschritten und sobald die Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages stattgefunden haben wird, die ganze, im Separat-Artikel 1 näher angegebene Gesetzgebung in dem Großherzogthume mit der Maßgabe publicirt werden, daß solche vom 1. April d. J. in Kraft tritt.
2. Um das Steuer-Interesse, welches während des Zeitraums von der Unterzeichnung des Vertrages bis zu dessen Ausführung durch Einschwärmung hochbesteuerteter Waaren noch besonders gefährdet werden könnte, möglichst zu sichern, ist man übereingekommen, die nachstehend angegebenen Vorkehrungen zu treffen:
 - a) Die Großherzogliche Regierung wird gleichzeitig mit dem Zusammentritt der Zollzugs-Commission eine solche Verstärkung des Zoll-Aufsichts-Personals an den Grenzen gegen Frankreich und Belgien eintreten lassen, als nach dem Urtheil der Preussischen Zollzugs-Commissarien nöthig ist, um den zu versuchenden Einschwärmungen mit Erfolg entgegen wirken zu können. Das zu der eben gedachten Verstärkung des Zollschutzes erforderliche Personal wird zunächst von der Grenze gegen Preußen entnommen und das Nähere dieserhalb von den beiderseitigen Zollzugs-Commissarien bestimmt werden.
 - b) Den eben gedachten Commissarien wird die Königlich Preussische Regierung diejenigen Beamten, welche sie der Großherzoglichen Regierung nach Separat-Artikel 9 I. C. N° 20 zu Ober-Grenzcontroleur-Stellen in Vorschlag zu bringen gedenkt, schon sofort zur Disposition stellen, und diese Beamten werden sogleich die spezielle Leitung des Grenzdienstes an der Französischen und Belgischen Grenze unter der obern Leitung eines der Preussischen Zollzugs-Commissarien übernehmen.

Um die gedachten Ober-Grenz-Controleure, bei deren Unbekanntschaft mit dem ihnen untergeordneten Personal, in den Stand zu setzen, ihren Dienstobliegenheiten in möglichst

wirksamer Weise zu genügen, wird die Königlich-Preussische Regierung einem jeden derselben zu seiner Assistenz noch einen reitenden Grenz-Aufseher beordnen. Die zu diesem Zwecke in das Großherzogthum Luxemburg committirten reitenden Grenzaufseher werden nach Vollendung der dortigen Zoll-Organisation wieder zurückgezogen, insofern nicht die Großherzogliche Regierung in Uebereinstimmung mit dem Urtheil der Zoll-Direction den längern Aufenthalt dieser Beamten daselbst im Interesse des Zolldienstes selbst angemessen finden sollte.

c) Die Regierungen der an das Ausland grenzenden Zollvereins-Staaten werden gleichzeitig die Anordnung treffen, daß die durch ihre Länder gegen bloße Entrichtung des Durchgangs-Zolles nach dem Großherzogthume Luxemburg geführten Waaren der bei ihrem Eintritte in das Vereinsgebiet für den Eingangszoll bestellten Sicherheit nur insofern entlassen werden, als, je nachdem solche zum Verbleiben im Großherzogthume oder zur weiteren Durchfuhr durch dasselbe declarirt worden,

- aa) im ersteren Falle die Stellung der Waare zur Verzollung oder Niederlegung, und
- bb) im zweiten Falle, die Wiederausfuhr der Waare aus dem Luxemburgischen Gebiete, durch Bescheinigung der competenten Großherzoglichen Zollämter nachgewiesen wird. In gleicher Art wird von sämtlichen Vereins-Staaten auch hinsichtlich der aus Packhöfen in ihren Landen zur Ausfuhr nach dem Großherzogthume Luxemburg, oder durch letzteres nach dem Auslande declarirten Waaren verfahren werden.

3. Der freie Verkehr, ingleichen die Gemeinschaft der Revenuen und Ausgaben zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Großherzogthum Luxemburg soll vom 1. April 1842 ab, in der Voraussetzung eintreten, daß bis dahin in dem Großherzogthume Luxemburg die Organisation der gemeinschaftlichen Zollverwaltung beendet und die Publication der Zollgesetze erfolgt sein wird.

Andernfalls bleibt die Herstellung des freien Verkehrs, ingleichen die Revenuen- und Ausgaben-Gemeinschaft bis zum Beginn des nächstfolgenden Kalender-Vierteljahres ausgesetzt.

4. Wenn gleich die völlige Freiheit des Verkehrs zwischen dem Großherzogthume Luxemburg und dem Gebiete des Zollvereins erst mit einem der unter N° 3 bezeichneten Termine eintritt, so soll gleichwohl, sobald die gemeinschaftlichen Zollzugs-Commissarien in Wirksamkeit getreten sein werden, schon vorläufig der zollfreie Uebergang aus Luxemburg nach Preußen und umgekehrt, für diejenigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse statt finden, welche von den Zollzugs-Commissarien im Interesse des beiderseitigen Verkehrs dazu geeignet werden befunden werden.

So geschehen Haag, den 8. Februar 1842.

(unterzeichnet)

Frédéric-Georges-Prosper de Blochausen.

(unterzeichnet)

Hermann Friedrich, Reichsgraf
von Bylich und Lottum.

4. Beilage zur Nr. 47.

Schluß-Protokoll

zum Vertrag vom 8. Februar 1842.

Geschehen, Haag, den 8. Februar 1842.

Die Verhandlungen über den Vertrag wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins sind so weit gediehen, daß nur noch über einige Nebenpunkte, zu denen namentlich die Angelegenheit der Schifffahrts-Verhältnisse auf der Mosel und der Sauer, und die Feststellung derjenigen Verhältnisse gehören, welche auf die Anwesenheit einer königlich-preussischen Garnison in der Bundesfestung Luxemburg, und die hieraus entstehenden, nur zwischen Preußen und Luxemburg schwebenden finanziellen Interessen Bezug haben, wegen Mangels schließlicher Instructionen des königlich-großherzoglich-luxemburgischen Bevollmächtigten eine definitive Verständigung noch nicht erreicht worden ist.

Wenn bei dieser Lage der Sache, königlich-großherzoglich-luxemburgischer Seits der dringende Wunsch geäußert worden ist, daß dem Abschluß des Vertrages unter dem Vorbehalt der Verständigung über die noch zu erledigenden Punkte nicht länger Anstand gegeben werde, damit der prekären Lage, in welcher die Bewohner des Großherzogthums Luxemburg hinsichtlich ihrer Handels- und Verkehrs-Verhältnisse zu ihrem großen Nachtheile sich befinden, ein Ende gemacht werde und die königlich-großherzogliche Regierung mit Sicherheit die Einleitung zu denjenigen weiteren Organisations-Einrichtungen treffen könne, von deren Vollendung die Herstellung eines freien Verkehrs des Großherzogthums mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, so wie demnächst die Theilnahme des Großherzogthums an den Zolleinkünften des Vereins abhängig ist; so hat man königlich-preussischer Seits diesem Wunsche in der zuversichtlichen Erwartung genügen zu können geglaubt, daß nach den von dem königlich-großherzoglich Bevollmächtigten ertheilten beruhigenden Versicherungen die Verständigung über die oben gedachten Punkte in der Zwischenzeit zwischen der Unterzeichnung des Vertrages und der Ratifikation und Ausführung desselben nicht ausbleiben werde.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben sich daher heute vereinigt, um den im gemeinsamen Einverständnisse redigirten Zollvereinigungs-Vertrag, nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln nach nochmaliger gemeinschaftlichen Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

1.

(Zum Artikel 6 des offenen Vertrages.)

Hinsichtlich der Bestimmung litt. a, wonach die Einfuhr des Salzes aus einem Vereins-Staate in einen anderen nur für den Fall besonderer, zwischen den theilnehmenden Landes-Regierungen darüber bestehender Verträge erlaubt sein soll, ward von Seiten des königlich-preussischen Bevoll-

mächtigten bevormortet, daß diese Bestimmung keinen Einfluß auf die Versorgung der Preussischen Garnison in Luxemburg mit Salz haben könne, es vielmehr auch ferner dabei verbleibe, daß das in dieser Hinsicht benötigte Salz von der betreffenden Garnison-Behörde aus Preußen bezogen werde, um für die Bedürfnisse der Garnison weiter verabfolgt zu werden.

Der Königlich-Großherzoglich-Luxemburgische Bevollmächtigte erklärte sich hiermit unter der Voraussetzung einverstanden, daß Maaßregeln vereinbart würden, um einer Beeinträchtigung des Einkommens seiner Regierung aus dem Salzdebit zu begegnen. Da sich gegen diese Voraussetzung nichts zu erinnern fand, so ist man übereingekommen, daß das zum Bedarfe der Preussischen Garnison in Luxemburg aus Preußen zu beziehende Salzquantum einen Betrag von 12 bis höchstens 14 Preussische Pfund für den Kopf der gedachten Garnison und der Militär-Angehörigen nicht überschreiten, die Art der Vertheilung durch ein von der Festungs-Commandantur im Einvernehmen mit der betreffenden Landesbehörde zu erlassendes Regulativ näher bestimmt, auch über die Stärke der Garnison und die Menge des nach Maßgabe derselben einzuführenden Salzes der Landesbehörde alljährlich amtliche Mittheilung gemacht werden soll.

2.

(Zum Artikel 8 des offenen Vertrages.)

Was die Höhe der Uebergangs-Abgaben betrifft, wegen deren das Großherzogthum Luxemburg in dasselbe Verhältniß wie Preußen rücksichtlich der Rheinprovinz, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber tritt, so ist dem Königlich-Großherzoglichen Bevollmächtigten eine Uebersicht dieser Abgaben bereits zugestellt worden.

3.

(Zum Artikel 12 des offenen Vertrages.)

1. Um dem in dem zweiten Absätze des Art. 12 ausgesprochenen Zwecke sofort weitere Ausführung zu geben, ist Folgendes verabredet worden:

a) In Beziehung auf den Schiffahrts-Verkehr zwischen Preußen und Luxemburg sollen alle im freien Verkehr befindlichen Gegenstände, mit Ausnahme der uotorisch nicht zu den deutschen Erzeugnissen gehörenden, von den conventionellen Rhein- und Mosel-Zöllen beider Staaten, jedoch mit Vorbehalt der Recognitiongebühr, frei bleiben, wenn sie mittelst der Mosel oder der Mosel und des Rheins aus dem Gebiete des einen der beiden Staaten

aa) entweder in das Gebiet des anderen Staats mit der Bestimmung zum Verbleiben im Lande oder zur Ausfuhr auf Landwegen ein- oder

bb) durch das Gebiet des andern Staates nach dem Auslande durchgeführt werden.

Außerdem werden auch alle Erleichterungen, welche Königlich-Preussischer Seite zufolge der jetzt bestehenden Gesetzgebung (Tarif der Schiffahrts-Abgaben, welche an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel) erhoben werden, den preussischen Schiffen und deren Ladungen, ingleichen den Fahrzeugen und Ladungen der Unterthanen der daselbst benannten Vereinststaaten bewilligt sind, oder bei etwaiger Veränderung dieser Gesetz-

gebung künftig bewilligt werden möchten, gleichmäßig auch den Schiffen und Ladungen der Luxemburger Unterthanen zu Gute kommen, wogegen auch Großherzoglich-Luxemburgischer Seits alle etwaige fernere Erleichterungen des Schiffahrts-Verkehrs Luxemburgischer Unterthanen gleichmäßig baselbst auf den Schiffahrts-Verkehr Preussischer Unterthanen Anwendung erhalten sollen.

Dasselbe gilt auch in Ansehung der Schiffahrt von und nach der Sauer unter Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes, wonach auf diesem Flusse selbst keine Schiffahrts-Abgabe besteht.

- b) Hinsichtlich des Schiffahrts-Verkehrs zwischen dem Großherzogthume Luxemburg und den übrigen, bei der Schiffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen beteiligten Vereins-Staaten gehen Seine Majestät der König Großherzog dieselben Verbindlichkeiten ein, welche Preussischer Seits in Betreff des Schiffahrts-Verkehrs dieser Staaten in Folge der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März 1833, 12. Mai 1835, 2. Januar 1836, und 8. Mai 1841, übernommen worden sind, oder künftig übernommen werden möchten, wogegen auf Seiten der betreffenden Staaten der Luxemburgische Schiffahrts-Verkehr aller von ihnen dem Preussischen Schiffahrts-Verkehr unter Gleichstellung mit den Schiffen und Ladungen der eigenen Unterthanen zugestandenem oder künftig zuzustehenden Erleichterungen genießen wird.
2. In Beziehung auf den dritten Absatz des Art. 12 wird gegenseitig anerkannt, daß die contrahirenden Staaten eine Gewerbesteuer von den Schiffen eines andern Vereinsstaates nur dann, unter steter Gleichstellung mit der Besteuerung des Gewerbes der eigenen Unterthanen, zu erheben berechtigt sind, wenn diese Schiffer innerhalb ihres Gebiets Binnenschiffahrt treiben.
3. Der Königlich-Großherzoglich-Luxemburgische Bevollmächtigte ertheilte die Zusicherung, daß seine Allerhöchste Regierung bereit sei, mit der Königlich-Preussischen sofort nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrages zu dem Zwecke in Unterhandlungen zu treten, um die Mosel-Schiffahrt nach Maßgabe der Stipulationen der Wiener-Congress-Acte zu reguliren und die Aufhebung des Zollamtes zu Wasserbillig, sowie die Theilung der Einnahmen der Zollämter Trier und Schengen, nach Verhältniß der beiderseitigen Uferstrecken, als Basis der desfalls zu treffenden Vereinbarung anzunehmen (1).

4.

(Zum Separat-Artikel 8.)

Man ist beiderseits einverstanden, daß die Bestimmung dieses Artikels namentlich auch bei denjenigen Verabredungen eintreten wird, welche zwischen den Contrahenten der bisherigen Zoll-Vereinigungs-Verträge etwa in Beziehung auf die weitere Herbeiführung eines übereinstimmenden Maß- und Gewicht-Systems (Art. 11 des offenen Vertrages) getroffen werden möchten.

5.

(Zum Separat-Artikel 9. I. C. 20.)

Von Seiten des Königlich-Großherzoglichen Bevollmächtigten ward bemerkt:

(1) S. Verordnungs- und Verwaltungsblatt von 1846, N^o 25.

Da die Königlich-Preussische Regierung Bedenken getragen habe, auf den Großherzoglich-Luxemburgischer Seite gestellten Antrag, daß die Hälfte aller Ober-Grenz-Controleur-Stellen bereits nach Ablauf von zwei Jahren mit Luxemburgischen Unterthanen besetzt sein müsse, einzugehen, und eine demselben entsprechende Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, so sei ihm die Anweisung zugegangen, diesen Antrag im Schluß-Protokoll auf das dringendste zu wiederholen, und die vertrauensvolle Erwartung auszudrücken, daß die Königlich-Preussische Regierung geeigneten Bedacht darauf nehmen werde, daß die Stipulation des Vertrages, wonach die Hälfte der Ober-Grenz-Controleurstellen allmählig mit Luxemburgern besetzt werden soll, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren effectuirt sei.

Seitens des Königlich-Preussischen Bevollmächtigten konnte, in Erwiederung hierauf, nur auf die im Verlaufe der Verhandlungen von ihm über diesen Gegenstand abgegebenen Erklärungen Bezug genommen werden, indem er übrigens hinzufügte, daß die Großherzogliche Regierung bei den ihr bekannten Gesinnungen der Königlich-Preussischen Regierung wohl nicht zweifeln dürfte, von Letzterer auch in der Folge einen jeden Beweis von Willfährigkeit erwarten zu können, welchen diese zu geben nach den von ihr nothwendig zu nehmenden Rücksichten sich irgend im Stande finden werde.

6.

(Zum Separat-Artikel 9. I. C. 21.)

Ward von dem Preussischen Bevollmächtigten erklärt:

Indem man Preussischer Seite im Beginne der Verhandlungen darauf bestehen zu müssen geglaubt habe, daß mindestens die Hälfte der Stellen der Grenz-Aufseher zu Pferde und zu Fuß im Großherzogthume Luxemburg mit solchen Individuen besetzt werde, welche das Preussische Finanz-Ministerium Namens des Vereins dazu in Vorschlag bringen werde, sei man nicht bloß von dem Wunsche, dem Vereine die Last der Pensionirung derjenigen Preussischen Zollbeamten, welche in Folge der Aufhebung der Zollgrenze zwischen der Preussischen Rheinprovinz und dem Großherzogthume Luxemburg dienstlos würden, möglichst zu ersparen, sondern ganz vorzüglich von der Absicht ausgegangen, die Bildung eines recht wirksamen Grenzschutzes zu fördern. Wenn man dessen ungeachtet Preussischer Seite, wie die Verabredung unter I. C. 21 des Separat-Artikels 9, ergebe, in diesem Punkte und namentlich dahin nunmehr nachgegeben habe, daß die Auswahl der Grenz-Aufseher lediglich aus Luxemburgischen Unterthanen erfolgen dürfe, so sei solches einestheils in Berücksichtigung der allerdings triftigen Gründe, aus welchen die Großherzogliche Regierung, besonders wegen der zu schonenden Stimmung im Großherzogthume sich außer Stande erklärt habe, in die Zulassung fremder Grenz-Aufseher zu willigen, anderentheils aber in der zuversichtlichen Hoffnung geschehen, daß, wenn die getroffene Verabredung sich, entweder weil es im Großherzogthume an geeigneten Individuen zur Besetzung der Grenz-Aufseherstellen zeitweise fehlen möchte, oder aus anderen nicht vorherzusehenden Gründen als nachtheilig für das gemeinschaftliche Interesse des Dienstes erweisen sollte, die Großherzogliche Regierung nicht anstehen werde, zur Abwendung der das gemeinsame Interesse des Vereins bedrohenden Nachtheile, einen entsprechenden Theil der Grenz-Aufseherstellen mit den von dem Preussischen Finanz-Ministerium dazu zu bezeichnenden Individuen zu besetzen.

Nr. 47.

30

Der Königlich-Großherzogliche Bevollmächtigte bemerkte hierauf, er befinde sich zwar nach Maaßgabe seiner Instructionen und der früher von ihm abgegebenen Erklärungen außer Stande, in Beziehung auf die so eben ausgesprochene Erwartung, eine Zusage zu machen, indeß könne er im Allgemeinen die Versicherung geben, daß seine Allerhöchste Regierung in allen, die gemeinschaftlichen Interessen des Zollvereins betreffenden Angelegenheiten gewiß immer bereit sein werde, billigen Wünschen und Anträgen der übrigen Vereins-Regierungen, so weit es die Umstände irgend gestatten würden, willfährig entgegen zu kommen.

7.

(Zum Separat-Artikel 13.)

Um in Absicht des Termins zur Zählung der Einwohner die nothwendige Uebereinstimmung zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins herbeizuführen, ist man beiderseits darüber einverstanden, daß die nächste Zählung der Einwohner im Großherzogthume Luxemburg nach der im Separat-Artikel 13 erwähnten, gleich wie in allen übrigen, zum Zollvereine gehörigen Ländern und Landestheilen, zu Ende des Jahres 1843, zu bewirken ist.

8.

Da es in dem nördlichen Theile des Großherzogthums Luxemburg an einer zum Waarentransporte geeigneten, in jeder Jahreszeit fahrbaren Straße zur Verbindung mit dem angrenzenden Königlich-Preussischen Gebiete zur Zeit noch fehlt, die beiderseitigen Regierungen aber von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer solchen Verbindungsstraße im Interesse und zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs überzeugt sind, so erklärt der Königlich-Großherzogliche Bevollmächtigte, Namens seiner Regierung,

daß dieselbe sich verpflichte, die Straße von Ettelbrück und Weiswampach bis zur Preussischen Grenze in chausseemäßigen Stand setzen zu lassen, zu welchem Ende sie wegen der dieser Straßenanlage zu gebenden Richtung, gleich nach erfolgter Ratification des gegenwärtigen Vertrages, mit der Königlich-Preussischen Regierung in Verhandlungen treten und deren Wünschen dabei, so weit sich dies mit den Interessen des Großherzogthums vereinigen lasse, bereitwillig entgegen kommen, auch demnächst den Bau der gedachten Straße in möglichst kurzer Frist beginnen und beendigen lassen wolle.

Von Seiten des Königlich-Preussischen Bevollmächtigten wurde diese Zusicherung entgegengenommen und durch die Erklärung erwidert,

daß die Königlich-Preussische Regierung dagegen die Verbindlichkeit übernehme, sich durch Herstellung einer in chausseemäßigen Stand gesetzten Straße von Malmédy über St. Vith bis zur Luxemburgischen Grenze, der obenerwähnten, Großherzoglich-Luxemburgischer Seite übernommenen Straßen-Anlage anzuschließen.

9.

In Betreff der Eingangs erwähnten noch ermangelnden Verständigung über die aus der Anwesenheit einer Preussischen Garnison in Luxemburg entstehenden finanziellen Fragen bezog

der Königlich-Preussische Bevollmächtigte sich auf den Inhalt einer besondern, dem damaligen Königlich-Niederländischen Legations-Rathe Herrn von Scherff unter dem 8. August vorigen Jahres zugestellten Erklärung.

10.

Von Seiten des Königlich-Preussischen Bevollmächtigten wurde bemerkt, daß außer den Staaten, welche den Zollverein als unmittelbare Glieder desselben dormalen bilden und als Kontrahenten des gegenwärtigen Vertrages erscheinen, in den Gesamtverein auch diejenigen Staaten einbegriffen seien, welche entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der unmittelbaren Vereinsglieder beigetreten sind, und daß daher der gegenwärtige Vertrag auch in dem Verhältnisse der letztgedachten Staaten einerseits und des Großherzogthums Luxemburg andererseits Anwendung finde, womit der Königlich-Großherzogliche Bevollmächtigte sich einverstanden erklärte.

Die dem Zollvereine in der angegebenen Weise mittelbar angehörigen Länder und Ländertheile sind:

1. Die Fürstlich-Lippeschen Landestheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom 9.—17. Juni 1826.
2. Die Großherzoglich-Mecklenburgischen Gebietstheile Rossow, Regeband und Schöneberg, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826.
3. Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, in Gemäßheit der Verträge mit Württemberg vom 11. März 1834, und mit Baden vom 12. October 1835.
4. Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, in Gemäßheit des Vertrages mit Württemberg vom 11. März 1834.
5. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg und zwar:
 - a) das Amt Homburg, in Gemäßheit des Vertrages mit dem Großherzogthume Hessen vom 20. Februar 1835, und
 - b) das Ober-Amt Meisenheim, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840.
6. Das Fürstenthum Birkenfeld, in Gemäßheit des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 31. Dezember 1836.
7. Die Königlich-Hannoversche Grafschaft Hohnstein, nebst dem Amte Elbingerode, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom 1. November 1837.
8. Das Herzoglich-Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg, nebst dem Stifts-Amte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, das Dorf Hessen und der Braunschweigische Antheil des Dorfes Pabstorf, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen, vom 1. November 1837.
9. Das Fürstenthum Waldeck, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen, vom 8. Januar 1838.
10. Die Herzoglich-Anhalt-Röthenschen und Anhalt-Deffauschen Lande, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom 26. April 1839, und

Nr. 47.

32

11. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg, in Gemäßheit des Vertrages mit Preußen vom 11. Juli 1839.

11.

Um bei der stattgefundenen Aufhebung des seit dem Monate August 1840 bestanden habenden dem Vereins-Zolltarife in allen wesentlichen Punkten entsprechenden Zolltarifes im Großherzogthume Luxemburg, die Ausführung der im Separat-Artikel XIV unter Nr. 3 festgesetzten Bestimmung hinsichtlich des freien Verkehrs möglich zu machen, wird von den beiderseitigen Bevollmächtigten hierdurch verabredet, daß die Ernennung der gegenseitigen Zollzugs-Commissarien noch am Tage der Unterzeichnung des Vertrages erfolgen und mit der im XIV Separat-Artikel festgesetzten Organisation der gemeinschaftlichen Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg auf die im Artikel 17 des offenen Vertrages verabredete Weise sofort vorgeschritten werden soll.

12.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen contrahirenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratification des Letzteren, auch die im Ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratification derselben, als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln in zwei Exemplaren unterzeichnet und unterschrieben, und das eine dieser Exemplare Königlich Preussischer Seits, mit dem Vorbehalte, beglaubigte Abschriften davon den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zuzustellen, das andere aber Königlich-Großherzoglich Luxemburgischer Seits in Empfang genommen. Zur Vermeidung des Zeitaufwandes, welchen die wörtliche Einrückung des Vertrages und der Separat-Artikel in die Ratifications-Urkunden erfordern würde, ist schließlich verabredet worden, daß es einer jeden der beteiligten Regierungen anheimgestellt bleibe, eine solche Form der Ratification zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Aufnahme der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird.

Geschehen wie oben.

Unterz.: Frédéric-Georges-Prosper de Blochausen und
Hermann Friedrich Reichsgraf von Wyllich und Lottum.

Vertrag

vom 2. April 1847,

über die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zoll- und Handelsverein.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8ten Februar 1842 abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der contrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt,

einerseits,

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg,
Friedrich Georg Prosser, Freiherrn von Blochausen u. u.

und anderseits,

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841, bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräfliche Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich, des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, Neuß-Greiz, Neuß-Schleiß und Neuß-Lobenstein und Ebersdorf, des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Koenigsmark u. u.

welche nach vorausgegangener Unterhandlung über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Art 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzoges von

5. Beilage zur Nr. 47.

Nr. 47.

34

Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8ten Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1853 jedoch mit nachfolgenden Abänderungen, verlängert werden.

Art. 2.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten mit welchen die Einführung eines neuen Münz- Maas- und Gewicht-Systems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereines sich damit einverstanden, daß der im Artikel 11 des Vertrages vom 8. Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Dezimal (Maas- und Gewicht-) System, so wie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Art. 3.

So weit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8. Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16 dieses Vertrages, wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg, durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modificationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Art. 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen zwei Monaten zu Berlin ausgetauscht werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag den 2ten April ein tausend acht hundert sieben und vierzig.

(Unterzeichnet) DE BLOCHAUSEN.

(Unterzeichnet) KOENIGSMARCK.

(L. S.)

(L. S.)

Separat-Artikel

zu dem Vertrag vom 2. April 1847.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer-Zoll- und Handels-Verein gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, ist von den ernannten Bevollmächtigten noch der folgende Separat-Artikel, mit Vorbehalt der Ratification verabredet worden, welcher, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben soll, als wenn er Wort für Wort in den offenen Vertrag eingerückt wäre.

Einziger Artikel.

(Zum Art. 3 des offenen Vertrages.)

1. Mit Rücksicht darauf, daß ein für das Zoll-Interesse bedrohlicher Schleichhandel an den Grenzen des Großherzogthums Luxemburg bisher nicht Statt gefunden hat, sind die contrahirenden Theile dahin übereingekommen, daß die im Separat-Artikel 2 des Vertrages vom 8. Februar 1842 erwähnten, jedoch bisher nicht zur Ausführung gebrachten Bestimmungen des Preussischen Regulativs vom 12ten Januar 1839 in Betreff der Passpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und der polizeilichen Aufsicht über dieselben in dem Großherzogthum Luxemburg so lange außer Anwendung bleiben können, als sich in dem Zustande des Schleichhandels ein dringendes Bedürfnis dazu nicht ergibt.
2. Wenngleich es bei der Verabredung im Separat-Artikel 9 des Vertrages vom 8ten Februar 1842, wonach

das Großherzogthum Luxemburg im Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Staaten und in allen mit den letzteren vorkommenden Verhandlungen von der Königlich-Preussischen Regierung vertreten wird,

im Allgemeinen auch ferner sein Bewenden behält, so ist es, um den Wünschen der Großherzoglichen Regierung entgegenzukommen, doch für zulässig erachtet worden, daß Seine Majestät der König-Großherzog, Behufs Vertretung der Interessen des Großherzogthums Luxemburg bei den in der Regel jährlich stattfindenden Conferenzen in Zollvereins-Angelegenheiten, den Abgeordneten eines der anderen Vereinsstaaten, unter Zustimmung des letzteren, mit besonderer Vollmacht und Instruction versehen lassen, um der Großherzoglichen Regierung Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche auf den General-Conferenzen zur Kenntniß und Beschlußnahme der übrigen Vereinsregierungen zu bringen. — Zu dem Ende wird die Großherzogliche

Regierung von dem Eintritt solcher commissarischen Verhandlungen jedesmal unterrichtet und eingeladen werden, sowohl ihre eigenen Vorschläge und Anträge vorher zur Kenntniß der übrigen Vereins-Regierungen zu bringen, als auch über die Vorschläge und Anträge der letzteren, welche ihr in so weit mitgetheilt werden sollen, als dieselben mit Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem das Großherzogthum Luxemburg zum Königreich der Niederlande steht, dazu überhaupt geeignet erscheinen, dem zu ihrer Vertretung gewählten Abgeordneten ihre Wünsche und Bemerkungen zugleich mit der für denselben auszufertigenden Vollmacht zugehen zu lassen.

3. Die Verabredung im Separat-Artikel 9 des Vertrages vom 8ten Februar 1842 unter I. A. Nr. 2 alinea 2, wonach

die Zolldirection, insbesondere deren Director, zu dem Chef des Civildienstes und der Landesregierung im Großherzogthume in demselben Verhältnisse, wie andere Großherzogliche obere Civilbehörden, namentlich die Rechnungs-Kammer, steht,

wird in Folge der inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Verwaltungs-Organisation des Großherzogthums, dahin abgeändert, daß die Zolldirection dem Regierungs-Collegium, als der obersten Verwaltungsbehörde, ingleichen der Rechnungs-Kammer untergeordnet ist, und zu jenen beiden Behörden, in demselben Verhältnisse steht, wie die anderen, jenen beiden obersten Verwaltungsbehörden unmittelbar untergeordneten Großherzoglichen Civilbehörden, wodurch das Rangverhältniß des Zolldirectors dem der Chefs der zuletzt gedachten Behörden gleich bestimmt wird.

4. Um der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg die Mittel zu gewähren, Beamte wegen Dienstvergehen, mit Ausschluß des gerichtlichen Verfahrens, zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen und unbrauchbare und unwürdige Subjekte im bloß administrativen Wege aus dem Dienste zu entfernen — wofür nach der Verabredung unter I. A. Nr. 9 des Separat-Artikels 9 zu dem Vertrage vom 8. Februar 1842, die in Preußen bestehenden Vorschriften maßgebend sind — werden die contrahirenden Theile sich über besondere, dem angegebenen Zwecke entsprechende Anordnungen verständigen. Sobald diese Verständigung erfolgt sein wird, sollen die in Preußen bestehenden Vorschriften wegen des administrativen Verfahrens gegen Zollbeamte im Großherzogthume Luxemburg nicht weiter zur Anwendung kommen, vielmehr die für Luxemburg besonders vereinbarten Anordnungen an die Stelle jener Vorschriften treten.

5. Die Verabredung unter I. Nr. 20 des Separat-Artikels 9 zu dem Vertrage vom 8. Februar 1842, wonach

die Hälfte der im Großherzogthume Luxemburg vorhandenen Ober-Grenz-Controleurstellen durch Preussische Beamte besetzt sein soll,

wird dahin modificirt, daß diejenigen Ober-Grenz-Controleurstellen, welche jener Verabredung gemäß, bisher durch Preussische Beamte besetzt werden mußten, künftig bei eintretender Erledigung in dem Falle auch durch Luxemburgische Zollbeamte besetzt werden können, wenn unter den letzteren ein nach dem Urtheile des Zolldirectors für die zu besetzende Stelle völlig qualificirter Candidat vorhanden ist. (1)

(1) S. Separat-Artikel von 1853. V. 2^o 2ter Absatz.

6. Die Verabredung unter III. Nr. 4 alinea 1 des Separat-Artikels 9 zu dem Vertrage vom 8. Februar 1842, wonach

die Geschäfts-Verbindung der Großherzoglich-Luxemburgischen Zoll-Direction mit dem Königlich-Preussischen Finanz-Ministerium und vice-versa durch Vermittelung der Großherzoglichen obersten Verwaltungsbehörde in der Weise unterhalten wird, daß diese die Berichte der Zoll-Direction urschriftlich an das Finanz-Ministerium gelangen zu lassen und ebenso die darauf erfolgenden Entscheidungen, so wie auch allgemeine Verfügungen des letzteren in extenso der Zoll-Direction mitzutheilen hat,

bleibt auch ferner unverändert in Kraft. — Es ist jedoch vereinbart worden, daß die Zoll-Direction künftig die unter III. Nr. 4 und 5 des gedachten Separat-Artikels bezeichneten Berichte *ic.* nicht an das Königlich-Preussische Finanz-Ministerium, sondern an die Großherzogliche oberste Verwaltungs-Behörde richten und auch durch diese, so weit nöthig, beschieden werden wird. (1)

7. Die nach demselben Separat-Artikel unter IV. Nr. 3 dem Königlich-Preussischen Finanz-Ministerium zu machende Mittheilung von allen Urlaubsbewilligungen über sechs Wochen, sowie von allen Fällen, wo die nothwendige Vertretung eines Beamten die eben gedachte Frist voraussichtlich überschreitet, wird künftig unterbleiben, insofern nicht die Zoll-Direction selbst in dergleichen Fällen Bedenken haben, und diese zur Sprache zu bringen für nöthig erachten möchte.

Unter der gleichen Voraussetzung soll auch die unter IV. Nr. 5 desselben Separat-Artikels verabredeten Einholung der Genehmigung des Königlich-Preussischen Finanz-Ministeriums zu den dort erwähnten Zahlungen künftig nicht erforderlich sein. —

8. Auf den Wunsch der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung erklären sich die andern contrahirenden Regierungen damit einverstanden, daß, so lange der damalige, das Zoll-Interesse nicht gefährdende Zustand des Schleichhandels an den Grenzen des Großherzogthums keine nachtheilige Veränderung erleidet, die Stadt Luxemburg und deren Vorstädte vom Grenzbezirke ausgeschlossen und als zum Binnenlande gehörig betrachtet werden. — Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich jedoch ausdrücklich, die Stadt Luxemburg nebst Vorstädten wiederum in den Grenzbezirk zu ziehen, sobald diese Maasregel zur Sicherung des Zollinteresses nöthig erscheinen sollte.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Separat-Artikel unterschrieben und demselben die Siegel ihrer Wappen beigebrückt.

So geschehen im Haag, den 2. April Ein Tausend Achthundert Sieben und Bierzig.

(gez.) de BLOCHAUSEN.

(L. S.)

(gez.) KOENIGSMARCK.

(L. S.)

(1) S. Separat-Artikel von 1853. V. 5°.

Schluß-Protokoll, zum Vertrag vom 2. April 1847.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines,

ist von dem Großherzoglichen Bevollmächtigten die Zweckmäßigkeit hervorgehoben worden, daß man im Großherzogthum Luxemburg die Veränderungen kennen lernen, welche der neue Vertrag gegen den frühern enthält, und der Königlich Preussische Bevollmächtigte hat sich demnach damit einverstanden erklärt, daß die Großherzogliche Regierung zugleich mit der Publikation des offenen Vertrages, eine besondere Verordnung erlasse, durch welche die in den Separat-Artikeln getroffenen Verabredungen, unter Bezugnahme auf den offenen Vertrag und in Ergänzung desselben, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Außerdem hat der Königl. Preussische Bevollmächtigte bemerkt, Daß der Punkt wegen Bildung eines Supernumerariats bei der Zolldirection in Luxemburg, behufs Ausbildung junger Luxemburger für den Zoll- und Steuerdienst, den Wünschen der Zollvereins-Staaten entspreche, und daß diese Staaten auch gegen die Aufnahme dieses Punktes in die über den Inhalt der Separat-Artikel zu erlassende Bekanntmachung nichts zu erinnern hätten.

Auch ist man übereingekommen, daß der heute abgeschlossene Vertrag spätestens vierzehn Tage nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden in Kraft trete.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Erklärung, welche gleichfalls nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt ist, unterzeichnet und unterschrieben.

Geschehen im Haag, den 2. April Ein Tausend Achthundert Sieben und vierzig.

(gez.) de BLOCHAUSEN.

(L. S.)

(gez.) KOENIGSMARCK.

(L. S.)

Vertrag

vom 2. April 1833, zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran beteiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Nr. 47.

40

Art. 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 aufgehend, also bis zum letzten Dezember 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Art. 2.

Der zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dormalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Artikel 1 erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Artikel 1 erwähnten Vertragsperiode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesamtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Artikel 1 genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zustehen und obliegen und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Art. 3.

In den Gesamtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 4.

Dagegen bleiben von dem Gesamtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesamtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der angeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesamtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnissen, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämtlicher Glieder des Gesamtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dormalen zum Steuerverein gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

- a) der zu den Staats-Monopolen gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maaßgabe der Artikel 9 und 10;
- b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 11.

Nr. 47.

42

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei.

- a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Ämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesamt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.
Zu diesem Ende verpflichten sich die beteiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten anzustellen, der den Umfang der Production und des Absatzes derselben zu beobachten hat.
- f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Übereinkunft der beteiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.
- g) Da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dieses im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegsal-

lende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbräuche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 8. Lit. b.), wird es von sämmtlichen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbenannten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuer-sätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten—abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird—folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung der Communen oder Corporationen, erhoben werden, jedoch—was das Eingangsgut betrifft—mit Vorbehalt derselben inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische

Nr. 47.

44

Erzeugnisse, als : Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Sider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in so fern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Bin-

nengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgaberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrollen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. h. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

- a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
- b) hinsichtlich der Communal- u. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Art. 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm- Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten

Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preussischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chausseierten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention, als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalersfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landesmünzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalersfuße und nach dem 24-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badische und Hessische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Deklaration,

Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbei zu führen.

Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgesäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingang genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongress-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgesäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanals, Schleusen, Brücken, Fähren, Hafens, Wages, Krahren- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinesfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöht auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Wage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Nr. 47.

48

Art. 18.

Die contrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatz namentlich auch in Betreff der Binnenschiffahrt oder Raborage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich-Preussischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangsabgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangsabgaben wird der nach Abzug

- a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlichen Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangsabgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesamt-Bevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertel seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen contrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangsabgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzuckersteuer

zugestandenem gleichen Zuschlage von drei Vierteln, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen contrahirenden Staaten anderseits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingang-Abgaben wird zwischen den beteiligten Staaten nach dem Verhältniß, ihrer dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Brutto-Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

- a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Directions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Lhedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen
- b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreis-Directions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Lhedinghausen des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesamt-Bevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Vierteln seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landesheile, zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben wird

- a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Communion-Bestimmungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,
- b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenue zu leistenden Zahlung dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Art. 23.

Bergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Bergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Messplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dormalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Messplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hoffhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormalig unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder an einzelne Privatberechtigten für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenuen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Vergnügungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokals- und Bezirksstellen für die Zollerhebung

Nr. 47.

52

und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesamtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zolldirection übertragen, welche dem Königlich-Hannoverschen Finanz-Ministerium und dem Großherzoglich-Oldenburgischen Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein bestehenden Directionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zolldirectionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Übersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingeschendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Übersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesamt-Einnahme zuständigen Revenuen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung.

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und

Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Art. 22 unter 1 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich mit der Königlich-Hannoverschen und mit der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuerämter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Jedem der contrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-Directionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruction näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatz alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung bereitwillig zu gewähren.

Nr. 47.

54

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

- a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;
- b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;
- c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;
- d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesamtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiet der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Art. 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesamtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die daran betheiligten deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19ten Februar 1853, nach Maaßgabe des Artikels 26 des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten deutschen Staaten vom 1ten Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Art. 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1ten Januar 1846 von dem einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen; daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen zu Berlin, den 4. April 1853.

(Folgen die Unterschriften.)

Uebereinkunft

vom 4ten April 1853

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem
Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine
gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt
Frankfurt,

wegen Besteuerung des Rüben-Zuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den beteiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Art. 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämtlichen Vereinsstaaten statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Art. 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

- a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch
- b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1847 gleichkommt.

Art. 3.

Demgemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom

Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertel Kreuzer erhöht werden.

1. In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

a) diejenige Summe festgestellt, welche sich ergibt, wenn der Betrag von 6,0762 Egr. mit der Kopfszahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebnis der regelmäßigen Bevölkerungsaufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Prozent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme stattfindet.

Zugleich wird

b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangsabgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinierten Zucker aufkommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2. Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die contrahirenden Theile über Aenderung der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maaßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Art. 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden 2jährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatz werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

Art. 5.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Art. 22 des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangsabgaben verabredet sind.

8. Beilage zur Nr. 47.

Nr. 47.

58

Art. 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Controlle der Verwaltung, wozu insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Controleurs und wegen der jährlichen General-Conferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarung in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

Art. 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Art. 11 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(Folgen die Unterschriften.)

Uebereinkunft

vom 21. September 1842,

wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien.

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die, aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungsverträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

- I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebietes schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer dem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemanden ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden.

- II. Unter den im Art. I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, so fern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letztern ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

Nr. 47.

60

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

- a) Die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder
- b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Eben so wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden,
- c) den Ges oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder nicht mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ges und Verbräuche des größern Publikums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber:

- 1. ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

- 2. das Recht zu ertheilen,

a) eine neue Fabrikationsmethode, oder

b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Untertanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Untertanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keinesweges als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für rätzlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in andern Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Untertan eines andern Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu, nach Maafgabe der Verfassung jedes Staates, besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung

der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

- VII. Die Ertheilung eines Patents in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patentinhabers, sowie der Dauer des Patents, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraumes öffentlich bekannt zu machen.

- VIII. Die sämtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Stuttgart, den 21. September 1842.

(Folgen die Unterschriften.)

Münz-Kartell

vom 21. Oktober 1845.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Bervollständigung der allgemeinen Münz-Conversion vom 30ten Juli 1838 und zu gegenseitig wirksamem Schutze ihres Münz-Regals, ein Münz-Kartell abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgendes Münz-Kartell abgeschlossen wurde:

Art. 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münz-Regal eines anderen Vereinsstaates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unter nommenen oder begangenen Verbrechen oder Vergehens, oder wegen Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münz-Regal gerichtet wäre.

Art. 2.

Die contrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münz-Regal eines anderen Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des bethelligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maaßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines dritten der contrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Art. 3.

Die im Artikel 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

- a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
- b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, verzichtet. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Art. 4.

Die contrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügerische Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnstüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem andern Vereinstande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Art. 5.

Das gegenwärtige Münz-Kartel, das vom Tage der Ratifikations-Auswechslung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. Oktober 1845.

(Folgen die Unterschriften.)

Schluß-Protokoll

zum Münz-Kartel vom 21. Oktober 1845.

Geschehen Carlsruhe, den 21. Oktober 1845.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Zollvereinststaaten vereinigten sich heute, um das Namens ihrer hohen Machtgeber, auf der Grundlage der in dem besonderen Protokolle d. d. Berlin den 6. November 1843 niedergelegten Verhandlungen abgeschlossene Münz-Kartel zu unterzeichnen.

Dabei fand sich nur noch das Folgende zu bemerken:

1. Den Regierungen derjenigen Vereinststaaten, wo die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, bleibt anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels die auf diese Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen“ wegzulassen.
2. Den Regierungen von Baden, Kurhessen und Großherzogthum Hessen bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des Kartels, soweit dieselben Modifikationen der in Baden, Kurhessen und Großherzogthum Hessen geltenden Strafgesetzgebungen bedingen, erst dann in Ausführung zu bringen, wenn die entsprechenden Aenderungen dieser Gesetzgebung verfassungsgemäß erfolgt sein werden.

Diese Aenderungen herbeizuführen — wurde von den Bevollmächtigten für Baden, Kurhessen und Großherzogthum Hessen noch bemerkt — würden sich ihre Regierungen bei dem nächsten Zusammentritte der respectiven Ständeversammlungen in den drei Staaten angelegen sein lassen.

3. Zur Begründung der Requisition von Seiten eines theilhabenden Staates um Auslieferung eines in einem anderen Vereinsstaate sich aufhaltenden Fremden soll, nach Artikel 2, keineswegs vollkommene Ueberführung des Auszuliefernden hinsichtlich des ihm angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens vorausgesetzt werden, sondern es genügen, wenn, nach dem Ermessen der zuständigen Gerichte des requirirten Staates, ein die Einleitung der Untersuchung begründender Verdacht deshalb wider den Angeschuldigten vorhanden ist.
4. An diejenigen Regierungen, welche entweder hinsichtlich ihres ganzen Staatsgebietes oder hinsichtlich einzelner Theile desselben der allgemeinen Münz-Convention der zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten beigetreten sind, jedoch an der gegenwärtigen Verhandlung nicht Theil genommen haben, soll von der Regierung desjenigen Vereinsstaates, mit welchem sie in engerem Zollverbände stehen, beziehungsweise von welchem dieselben bei den Verhandlungen in Zollvereins-Angelegenheiten vertreten werden, die Einladung ergehen, diesem Münz-Kartel sich anzuschließen. Von dem Erfolge dieser Einladung sind sämtliche Vereins-Regierungen in Kenntniß zu setzen.
5. Die gegenseitige Auswechselung der Ratifikations-Urkunden unter den contrahirenden Regierungen wird in dem Großherzoglich-Badischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten innerhalb der dazu bestimmten Frist stattfinden. Denjenigen Regierungen, welche nicht durch eigene Gesandtschaften am hiesigen Hofe vertreten sind, bleibt freigestellt, die Ratifikations-Urkunden unmittelbar an das genannte Ministerium einzusenden, worauf dieses in deren Namen der Aushändigung und Entgegennahme der betreffenden Urkunden sich unterziehen wird.

Das über den Auswechselungs-Akt aufgenommene Protokoll soll sämtlichen anderen Regierungen in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden.

Indem man sich auch mit diesen Bemerkungen gegenseitig einverstanden erklärte, wurde zur Unterzeichnung des Münz-Kartels in Einem Exemplar geschritten. Dieses Exemplar soll nebst dem gegenwärtigen Protokolle, der getroffenen Abrede gemäß, Großherzoglich-Badischer Seits für die sämtlichen hohen contrahirenden Theile in dem hiesigen General-Landes-Archiv aufbewahrt werden und wurde zu diesem Zwecke von dem Großherzoglich-Badischen Bevollmächtigten in Empfang genommen, welcher den übrigen Bevollmächtigten beglaubigte Abdrücke des Kartels und dieses Protokolls zustellen wird.

G. v. v.

(Folgen die Unterschriften.)

Zoll-Tarif

für die Zeit vom 1. Januar 1854 ab (1).

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

- Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekraß, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold und Silber-Bearbeitung (Münzgräße); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
- Bäume, Sträucher und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
- Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
- Branntweinspülige;
- Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenstaub oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controlle der Verwendung;
- Eier;
- Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunnstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Lösserthon und Pfeisenerde, Lösserthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkenerde u. a.;
- Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
- Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
- Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachß und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bündeln; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusamen;

(1) Das nach § 14 des Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zollsatzes dienende amtliche Waarenverzeichnis kann bei allen Zollstellen eingesehen, außerdem aber auch im Wege des Buchhandels von der Becker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin, zum Preis von 15 Silbergroschen per Exemplar, bezogen werden. —

11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, essbare Wurzeln etc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Sichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien); Karden oder Weberdisteln;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (Alquistou);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
15. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
16. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wieh das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßböden gleich geachtet.
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventariestücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariestücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräte, auch Verzehrgegenstände zum Reiseverbrauch;
18. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
19. Lohfuchen (ausgelaugte Loh als Brennmaterial);
20. Milch;
21. Obst, frisches;
22. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
23. Saamen von Waldbölkern;
24. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
25. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Luchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddynwolle);
26. Seidencocons und Abfälle derselben, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegels- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Websteine; Luffsteine und Traß;

8. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
9. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
10. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
11. Treber und Trester;
12. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einen halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,
oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden :

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maßstab der Verjüngung. | Abgabensätze nach dem | | | | | | Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund. | | |
|-------------------|--|-------------------------|---|----------|---------|------------------------|----------|----|--|--------|---|
| | | | 14 Thaler Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stel und 24 Stel) beim | | | 24 1/2 Gulden Fuß beim | | | | | |
| | | | Eingang. | Ausgang. | | Eingang. | Ausgang. | | | | |
| Abth. Sgr. 10 Gr. | Abth. Sgr. 10 Gr. | FL. Xr. | FL. Xr. | FL. Xr. | FL. Xr. | FL. Xr. | | | | | |
| 1 | Abfälle: von Gerbereien das Leimleder; Thierflecken, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein..... | 1 Zent. | frei | . | . | 15 | frei | . | . | 52 1/2 | |
| | Anmerk. Knochen, fernwärts von der Ruffischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei. | | | | | (12) (*). | | | | | |
| 2 | Baumwolle und Baumwollenswaren: | | | | | | | | | | |
| | a) Rohe Baumwolle..... | 1 Zent. | frei | . | . | 5 | frei | . | . | 17 1/2 | |
| | b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: | | | | | | | | | | |
| | 1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Matten..... | 1 Zent. | 3 | . | . | . | 5 | 15 | . | . | 18 in Fässern 13 in Körben 7 in Ballen. |
| | 2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, in gleichen alles gewirnte, gebleichte oder gefärbte Garn.. | 1 Zent. | 8 | . | . | . | 14 | . | . | . | |
| | c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaren, Spitzen (Züll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Treppenwaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien..... | 1 Zent. | 50 | . | . | . | 87 | 30 | . | . | 18 in Fässern 13 in Körben 7 in Ballen. |
| 3 | Blei: | | | | | | | | | | |
| | a) Rohes, in Blöcken, Mulden u., auch | | | | | | | | | | |

*) Die unter den Silbergrößen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maasstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem | | | | | | | | Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund. | |
|---------|---|--------------------------|---|-----------|----------|-----|------------------------|----|----------|--|---|--|
| | | | 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 und in 24stel) beim | | | | 24½-Gulden-Fuß beim | | | | | |
| | | | Eingang. | | Ausgang. | | Eingang. | | Ausgang. | | | |
| Rthlr. | Sgr. gGr. | Rthlr. | Sgr. gGr. | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | | | | | |
| | altes, dergleichen Blei, Silber- und Gold-Blatte..... | 1 Zent. | | 7½ (6) | | | | 26 | | | | |
| | b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei..... | 1 Zent. | 2 | | | | | 3 | 30 | | | 6 in Fässern u. Kisten. |
| | c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ic. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren..... | 1 Zent. | 10 | | | | | 17 | 30 | | | 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. |
| 4 | Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: | | | | | | | | | | | |
| | a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack..... | 1 Zent. | 3 | | | | | 5 | 15 | | | 16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen. |
| | b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren..... | 1 Zent. | 10 | | | | | 17 | 30 | | | 20 in Fässern u. Kisten. |
| 5 | Droguerie- und Apotheker-, auch Farbwaaren: | | | | | | | | | | | |
| | a) Chemische Fabrikate für den Medicinal und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Lusche, Farben- und Luschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind.. Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger: | 1 Zent. | 3 | 10 (8) | | | | 5 | 50 | | | 16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. |
| | b) Maun..... | 1 Zent. | 1 | 10 (8) | | | | 2 | 20 | | | 11 in Fässern. |
| | c) Bleiweiß (Kremsferweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk..... | 1 Zent. | 2 | | | | | 3 | 30 | | | 6 in Fässern. |

| Benennung der Gegenstände. | Maafstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem | | | | Für L a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. | | | |
|---|--------------------------|---|----------|-----------------------|----------|---|---|------|---|
| | | 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim | | 24 Gulden-Fuß beim | | | | | |
| | | Eingang. | Ausgang. | Eingang. | Ausgang. | | | | |
| | | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | | | | |
| auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffketten), Nägel, Pfannen, Platt-eisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sichel, Stemmeisen, Strie-geln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderschere, grobe Waagebal-ken, Zangen u. s. w. | 1 Zent. | 6 | . | . | 10 | 30 | . | . | 10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen. |
| 3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbin-dung mit Holz, Horn, Knochen, loth-garem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen uned-len Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Schee-ren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähna-deln, metallenen Stricknadeln, me-tallenen Häckelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art. | 1 Zent. | 10 | . | . | 17 | 30 | . | . | |
| 7 Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Salmei. | 1 Zent. | frei | . | . | 5 (4) | frei | . | 17½ | |
| Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Würt-tembergschen, Badischen und Luxemburgisch-Bel-gischen Grenzen, Eisenerz. | — | frei | . | frei | . | frei | . | frei | |
| 8 Flachß, Werg, Hanf, Heede. | 1 Zent. | 5 | 5 (4) | . | . | 17½ | . | . | |
| 9 Getreide, Hülsenfrüchte, Säm-e-reien, auch Beeren: | | | | | | | | | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maasstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem | | | | | | | | Für Lara wird verges vom Centes Brutto-Gew Pfund. |
|-------------|---|--------------------------|---|------------------------|----------|------------|--------------------------------------|----------|----------|------------------|--|
| | | | 14-Lhaler-Fuß (mit der Eintheilung des Lhalers in 30stel und 24stel) beim | | | | 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuß beim | | | | |
| | | | Eingang. | Ausgang. | Eingang. | Ausgang. | Eingang. | Ausgang. | Eingang. | Ausgang. | |
| Rthlr. gGr. | Rthlr. gGr. | Fl. Xr. | Fl. Xr. | Fl. Xr. | Fl. Xr. | Fl. Xr. | Fl. Xr. | | | | |
| | e) Farbige, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; dergleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preussische □Zoll das Stück messen..... | 1 Zent. | 10 | . | . | . | 17 | 30 | . | . | 20 in Kästen, 13 in Korb. |
| | Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stückätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz. | | | | | | | | | | |
| 11 | Häute, Felle und Haare: | | | | | | | | | | |
| | a) Rohe (grüne, gefalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- u. Ziegenfelle; rohe Pferdehaare..... | 1 Zent. | frei | . | 1 | 20 (16) | frei | . | 2 | 55 | 13 in Kästen, 6 in Ballen. |
| | b) Felle zur Pelzwerks (Rauchwaaren-) Vereitung..... | 1 Zent. | . | 20 (16) | . | . | 1 | 10 | . | . | |
| | c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare..... | 1 Zent. | frei | . | . | 15 (12) | frei | . | . | 52 $\frac{1}{2}$ | |
| | d) Haare von Rindvieh; Ziegenhaare.. | 1 Zent. | frei | . | . | 5 (4) | frei | . | . | 17 $\frac{1}{2}$ | |
| 12 | Holz, Holzwaaren u. | | | | | | | | | | |
| | a) Brennholz beim Wassertransport... | 1 Preuß. Klafter. | . | 2 $\frac{1}{2}$ (2) | . | . | . | . | . | . | |
| | b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungs-Abgabe: | 1 Bayerisches Klafter. | . | . | . | . | . | 8 | . | . | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzölung. | Abgabensätze nach dem | | | | Für Lare wird bez vom Zent Brutto-Gew. Pfund. |
|---------|---|--------------------------|--|---|-----------------------|----------|---|
| | | | 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim | | 24-Gulden-Fuß beim | | |
| | | | Eingang. | Ausgang. | Eingang. | Ausgang. | |
| | | | Rublr. ^{Sgr.} / _{Gr.} | Rublr. ^{Sgr.} / _{Gr.} | Fl. Xr. | Fl. Xr. | |
| | <p>gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Gummi elasticum, Gutta percha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschamm, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Rippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss und dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krufen ic. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stuh- u. Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition; gefaste Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché); feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- oder</p> | | | | | | |

| Benennung der Gegenstände. | Maßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem | | | | Für Lara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund. | | | |
|---|-------------------------|---|-----------------|--------------------------------------|----------|---|---|---|---|
| | | 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim | | 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuß beim | | | | | |
| | | Eingang. | Ausgang. | Eingang. | Ausgang. | | | | |
| | | Rubr. Sgr. gGr. | Rubr. Sgr. gGr. | Fl. Xr. | Fl. Xr. | | | | |
| Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Luch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingenschmüre u. dgl. mehr..... | 1 Zent. | 50 | . | . | 87 | 80*) | . | . | 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen. |
| Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate: a) Rohgare oder nur lothroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Zuchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummipplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha..... | 1 Zent. | 6 | . | . | 10 | 30 | . | . | |
| Anmerk. Krakenleder, auch künstliches, für inländische Krakenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle..... | 1 Zent. | 3 | . | . | 5 | 15 | . | . | 16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien... | 1 Zent. | 8 | . | . | 14 | . | . | . | |
| Anmerk. Halbware Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrolle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen. | | | | | | | | | |

Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10. Oktober 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallzernischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und andern Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krügen u. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stuhlhüthen mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 100 Rthlr (175 Fl.) pro Zentner.

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem | | | | | | | | Für was wird vom Brutto-Gewicht Pfund. |
|-------------|---|-------------------------|---|----------|----------|----------|---------------------|----------|----------|----------|--|
| | | | 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stel und 24 Stel) beim | | | | 24½ Gulden-Fuß beim | | | | |
| | | | Eingang. | Ausgang. | Eingang. | Ausgang. | Eingang. | Ausgang. | Eingang. | Ausgang. | |
| Rublr. gGr. | Rublr. gGr. | Fl. Xr. | Fl. Xr. | Fl. Xr. | Fl. Xr. | Fl. Xr. | Fl. Xr. | Fl. Xr. | Fl. Xr. | | |
| | c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien..... | 1 Zent. | 10 | . | . | . | 17 | 30 | . | . | 16 in Kästen. 13 in Kisten. 6 in Ballen. |
| | d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokkin, Brüsseler und Dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art..... | 1 Zent. | 22 | . | . | . | 38 | 30*) | . | . | 20 in Kästen. 13 in Kisten. 6 in Ballen. |
| 22 | Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren: | | | | | | | | | | |
| | a) Rohes Garn: | | | | | | | | | | |
| | 1. Maschinengespinnt..... | 1 Zent. | 2 | . | . | . | 3 | 30 | . | . | 13 in Kisten. 6 in Ballen. |
| | 2. Handgespinnt..... | 1 Zent. | . | 5 | . | . | . | 17½ | . | . | |
| | | | | (4) | | | | | | | |
| | b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgetochtes oder gebühtes (geächertes) Garn, ferner gefärbtes Garn..... | 1 Zent. | 3 | . | . | . | 5 | 15 | . | . | 13 in Kisten. 6 in Ballen. |
| | c) Zwirn..... | 1 Zent. | 4 | . | . | . | 7 | . | . | . | |
| | d) Graue Packleinwand und Segeltuch. | 1 Zent. | . | 20 | . | . | 1 | 10 | . | . | |
| | | | | (16) | | | | | | | |
| | e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich..... | 1 Zent. | 4 | . | . | . | 7 | . | . | . | 13 in Kisten. 6 in Ballen. |
| | Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: | | | | | | | | | | |
| | aa. in Preußen: | | | | | | | | | | |
| | auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz | | | | | | | | | | |

*) Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10. Oktober 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einer Eingangs-zolle von 44 Rthlr. (77 Fl.) pro Zentner.

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maßstab der Verjölung. | Abgabensätze nach dem | | | | | | | | Für L a r a wird vergüt. vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund. | |
|------------|---|------------------------|---|------------|----------|---------|--------------------|-----|----------|---|--|--|
| | | | 14 Thaler-Fuß mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel beim | | | | 24 Gulden-Fuß beim | | | | | |
| | | | Eingang. | | Ausgang. | | Eingang. | | Ausgang. | | | |
| Rubl. gGr. | Sgr. Rubl. gGr. | Rubl. gGr. | Sgr. Rubl. gGr. | Fl. Kr. | Fl. Kr. | Fl. Kr. | Fl. Kr. | | | | | |
| 25 | Materialien u. Spezerei, auch Konditorwaaren und andere Consumtbliken: | | | | | | | | | | | |
| | a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern..... | 1 Zent. | 2 | 15 (12) | . | . | 4 | 22½ | . | . | 11 in Ueberfässern. | |
| | b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, dergleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- u. Weinschefe..... | 1 Zent. | 8 | . | . | . | 14 | . | . | . | 24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein etc. nur beim Eingang in Flaschen 11 in Ueberfässern. | |
| | c) Essig aller Art in Fässern..... | 1 Zent. | 1 | 10 (8) | . | . | 2 | 20 | . | . | 11 in Ueberfässern. | |
| | d) Bier und Essig, in Flaschen oder Krufen eingehend..... | 1 Zent. | 8 | . | . | . | 14 | . | . | . | 24 in Kisten | |
| | e) Del, in Flaschen oder Krufen eingehend..... | 1 Zent. | 8 | . | . | . | 14 | . | . | . | 16 in Körben | |
| | f) Wein und Most, auch Eider: | | | | | | | | | | | |
| | a) in Fässern eingehend..... | 1 Zent. | 6 | . | . | . | 10 | 30 | . | . | 11 in Ueberfässern. | |
| | b) in Flaschen..... | 1 Zent. | 8 | . | . | . | 14 | . | . | . | 24 in Kisten, 16 in Körben, | |
| | g) Butter..... | 1 Zent. | 3 | 20 (16) | . | . | 6 | 25 | . | . | 16 in Fässern; Löpfen. | |
| | Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Memmenhofen eingehend..... | 1 Zent. | . | . | . | . | 1 | 45 | . | . | | |
| | 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung. | | | | | | | | | | | |
| | h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; dergleichen großes Wild..... | 1 Zent. | 2 | . | . | . | 3 | 30 | . | . | 16 in Fässern; Kisten. 9 in Körben 6 in Ballen. | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maasstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem | | | | Für L a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund. | | | |
|---------|--|--------------------------|---|------------------------|------------------------|---------------------|---|---------------------|---|---|
| | | | 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim | | 24½-Gulden-Fuß beim | | | | | |
| | | | Eingang. Ruhl. gGr. | Ausgang. Ruhl. gGr. | Eingang. Fl. Xr. | Ausgang. Fl. Xr. | Eingang. Fl. Xr. | Ausgang. Fl. Xr. | | |
| i) | Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: a) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen..... Berlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für hundert Stück { 20 Sgr. } oder 1 fl. 10 kr. { 16 gGr. } Im Falle der Auszahlung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden. | 1 Zent. | 2 | . | . | 3 | 30 | . | . | 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| b) | Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen.. | 1 Zent. | 4 | . | . | 7 | . | . | . | 13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| k) | Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe..... | 1 Zent. | 6 | 15 (12) | . | 11 | 22½ | . | . | 18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen. |
| l) | Heringe..... | 1 Tonne | 1 | . | . | 1 | 45 | . | . | 13 in Fässern mit Dauben von Eichen u. anderem hartem Holz und in Kisten. |
| m) a) | Kaffee, roher, u. Kaffe-Surrogate..... | 1 Zent. | 5 | . | . | 8 | 45 | . | . | 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen o. Säcken. |
| b) | Kakao in Bohnen und Kakao-schalen..... | 1 Zent. | 6 | 15 (12) | . | 11 | 22½ | . | . | 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| n) | Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakao-masse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate..... | 1 Zent. | 11 | . | . | 19 | 15 | . | . | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maaf- stab der Verzoh- lung. | Abgabensätze nach dem | | | | | | | | Für L a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. |
|---------|---|--|---|------------|----------|-----|-----------------------|----|----------|---|--|
| | | | 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stet und 24stet) beim | | | | 24-Gulden-Fuß beim | | | | |
| | | | Eingang. | | Ausgang. | | Eingang. | | Ausgang. | | |
| Qlbr. | Sgr. Gr. | Qlbr. | Sgr. Gr. | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | | | | |
| | o) Käse aller Art..... | 1 Zent. | 3 | 20 (16) | . | . | 6 | 25 | . | . | 20 in Kisten von 1 Zent. und darüber. 16 in Kisten un- ter 1 Zentr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen. |
| | p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, ein- gedämpfte oder auch eingesalzene Früch- te, Gewürze, Gemüse und andere Con- sumtibilien (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dgl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Del, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafel- bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses | 1 Zent. | 11 | . | . | . | 19 | 15 | . | . | 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| | q) Kraftmehl, worunter Muehlen, Vu- der, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlensabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grüße, Mehl..... | 1 Zent. | 2 | . | . | . | 3 | 30 | . | . | 13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen. |
| | Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarz- mehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen | 1 Zent. | . | 7½ (6) | . | . | . | . | . | . | |
| | 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie | 1 Zent. | . | 5 (4) | . | . | . | . | . | . | |
| | r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Amstern, Hummern, ausge- schälte Muscheln, Schildkröten und derg- gleichen..... | 1 Zent. | 4 | . | . | . | 7 | . | . | . | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maßstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem | | | | | | | | Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. | |
|---------|---|-------------------------|---|---------------------|------------------|------------------|--------------------|------------------|------------------|------------------|--|---|
| | | | 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 und in 24 Stk.) beim | | | | 24-Gulden-Fuß beim | | | | | |
| | | | Eingang. Rubl. gGr. | Ausgang. Rubl. gGr. | Eingang. Fl. Kr. | Ausgang. Fl. Kr. | Eingang. Fl. Kr. | Ausgang. Fl. Kr. | Eingang. Fl. Kr. | Ausgang. Fl. Kr. | | |
| s) | Reis: | | | | | | | | | | | |
| | 1. geschälter..... | 1 Zent. | 1 | . | . | . | 1 | 45 | . | . | | |
| | 2. ungeschälter..... | 1 Zent. | . | 20 | . | . | 1 | 10 | . | . | | |
| | t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt. | | | (16) | | | | | | | | |
| | u) Syrop*) | | | | | | | | | | | 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) u. Kanasserkörben. |
| | v) Taback: | | | | | | | | | | | 9 in Körben. |
| | 1. Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel..... | 1 Zent. | 4 | . | . | . | 7 | . | . | . | . | 8 in Thierhäuten. |
| | 2. Tabackfabrikate: | | | | | | | | | | | 4 in Ballen aller Art. |
| | a) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle..... | 1 Zent. | 11 | . | . | . | 19 | 15 | . | . | . | 16 in Fässern. |
| | b) Cigarren und Schnupftaback..... | 1 Zent. | 20 | . | . | . | 35 | . | . | . | . | 13 in Körben. |
| | | | | | | | | | | | | 12 in Kanasserkörben. |
| | | | | | | | | | | | | 6 in Ballen. |

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1855 durch die Verordnung vom 11. Juni 1853 bestimmt und betragen bis dahin vom

| 1) Zucker : | Maßstab der Verzollung. | Eingangs-Abgabe. | | | | |
|--|-------------------------|------------------|------|-----|-----|---|
| | | Rthl. | Sgr. | Fl. | Kr. | |
| a) Brod- und Fut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoener Zucker..... | 1 Zentner. | 10 | — | 17 | 30 | 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben. 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. andern harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentner u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Craujans.) 7 in andern Körben. 6 in Ballen. 11 in Fässern. |
| b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)..... | 1 Zentner. | 8 | — | 14 | — | |
| c) Rohzucker für inländische Siebereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen..... | 1 Zentner. | 5 | — | 8 | 45 | |
| 2) Syrop..... | 1 Zentner. | 2** | — | 3 | 30 | |

***) S. ferner Verordnungs- und Verwaltungsblatt von 1854 Nr. 45 Seite 371 und 372 — Bekanntmachung in Betreff der Verzollung von Syrop.

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maafstab der Verzölung. | Abgabensätze nach dem | | | | | | Für L a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht Pfund. | | |
|---------|---|-------------------------|---|-------------------|-----|--------------------------------------|----------|-----------------|---|------------------|--|
| | | | 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim | | | 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuß beim | | | | | |
| | | | Eingang. | Ausgang. | | Eingang. | Ausgang. | | | | |
| Rthlr. | Sgr. | Rthlr. | Sgr. | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | | | | |
| | w) Thee..... | 1 Zent. | 8 | . | . | . | 14 | . | . | . | |
| | x) Zucker*) | | | | | | | | | | |
| 26 | Del, in Fässern eingehend..... | 1 Zent. | 1 | 10 | . | . | 2 | 20 | . | . | |
| | Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Serpentinöl zugesetzt worden..... | 1 Zent. | frei | . | . | 5 | frei | . | . | 17 $\frac{1}{2}$ | |
| | 2. Kokosnuß-, Palm-, Ballrath-Del trägt die allgemeine Eingangsabgabe. | | | | | (4) | | | | | |
| | 3. Sogenannte Dellsuchen, als Rückstände beim Dellschlagen aus Lein, Raps, Rülbsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen..... | 1 Zent. | . | 1 | . | . | . | 3 $\frac{1}{2}$ | . | . | |
| | | | | ($\frac{1}{4}$) | | | | | | | |
| 27 | Papier- und Pappwaaren: | | | | | | | | | | |
| | a) ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel..... | 1 Zent. | 1 | . | . | . | 1 | 45 | . | . | |
| | b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichte- | | | | | | | | | | |

Bei Cigarren außer der vorstehenden L a r a für die äufere Umschließung noch 24 Pf., falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.

*) Siehe Anmerkung auf Seite 87.

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maass- stab der Verzins- lung. | Abgabensätze nach dem | | | | | | Für Lara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund. | | |
|---------|---|--|--|----------|------------------------|----------|-----|------|--|---|---|
| | | | 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 104tel und 24tel) beim | | 24½-Gulden-Fuß beim | | | | | | |
| | | | Eingang. | Ausgang. | Eingang. | Ausgang. | | | | | |
| Rublr. | Sgr. | Rublr. | Sgr. | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | | | | |
| | tes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe..... | 1 Zent. | 5 | . | . | . | 8 | 45 | . | . | } 16 in Kisten. 6 in Ballen. |
| | c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchge- schlagenes Papier; in gleichen Streifen von diesen Papiergattungen..... | 1 Zent. | 10 | . | . | . | 17 | 30 | . | . | |
| | Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangszugabe erhoben. | | | | | | | | | | |
| | d) Papiertapeten..... | 1 Zent. | 10 | . | . | . | 17 | 30*) | . | . | } 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. |
| | e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähn- lichen Stoffen..... | 1 Zent. | 10 | . | . | . | 17 | 30 | . | . | |
| 28 | Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten): | | | | | | | | | | |
| | a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Hand- schuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen..... | 1 Zent. | 22 | . | . | . | 38 | 30 | . | . | } 16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen. |
| | b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaf- felle; ungefüttete Decken, Pelzfutter und Besätze..... | 1 Zent. | 6 | . | . | . | 10 | 30 | . | . | |
| 29 | Schießpulver..... | 1 Zent. | 2 | . | . | . | 3 | 30 | . | . | } 13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen. 13 in Fässern. |
| 30 | Seide und Seidenwaaren: | | | | | | | | | | |
| | a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Florenseide: | | | | | | | | | | |
| | 1. Ungezwirnt..... | 1 Zent. | 8 | . | . | . | 14 | . | . | . | } 16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen. |
| | 2. Gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)..... | 1 Zent. | 11 | . | . | . | 19 | 15 | . | . | |
| | b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentiers, Knopfmacher, Sticker- und Fuß- waaren, Gespinnste und Treffen- waaren aus Metallfäden und Seide, | | | | | | | | | | |

*) Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10. Oktober 1845 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 20 Rthlr. (35 Fl.) pro Zentner.

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzollung. | Abgabensätze nach dem | | | | Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. | | | | | | | | | | | |
|---------|--|---------------------------|--|-------------------------|---------------------|---------------------|---|------|----|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | 14-Lhaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Schilling und 24 Heller) | | 24½-Gulden-Fuß | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Eingang. Rublr. 5Gr. | Ausgang. Rublr. 5Gr. | Eingang. Fl. Xr. | Ausgang. Fl. Xr. | | | | | | | | | | | | |
| 34 | Steinkohlen..... | 1 Zent. | 1 ½ | | | 4 ½ | | | | | | | | | | | | |
| | Anmerk. 1. An der Preussischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend. | 1 Zent. | ½ | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend..... | 1 Zent. | ¼ | | | | | | | | | | | | | | | |
| 35 | Stroh, Rohr- und Bastwaaren: | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre: | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 1. ungefärbte..... | 1 Zent. | 5 | | | | | 17 ½ | | | | | | | | | | |
| | 2. gefärbt..... | 1 Zent. | 3 | | | | | 5 | 15 | | | | | | | | | |
| | b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur..... | 1 Zent. | 10 | | | | | 17 | 30 | | | | | | | | | |
| | c) Bast- u. Stroh Hüte ohne Unterschied. | 1 Zent. | 50 | | | | | 87 | 30 | | | | | | | | | |
| 36 | Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin..... | 1 Zent. | 3 | | | | | 5 | 15 | | | | | | | | | |
| 37 | Theer (Mineraltheer u. anderer), Dageert, Pech..... | 1 Zent. | 5 | | | | | 17 ½ | | | | | | | | | | |
| 38 | Töpferwaaren: | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | a) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel..... | 1 Zent. | 10 | | | | | 35 | | | | | | | | | | |
| | b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen..... | 1 Zent. | 5 | | | | | 8 | 45 | | | | | | | | | |
| | c) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut..... | 1 Zent. | 10 | | | | | 17 | 30 | | | | | | | | | |
| | d) Porzellan, weißes..... | 1 Zent. | 10 | | | | | 17 | 30 | | | | | | | | | |
| | e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung.... | 1 Zent. | 25 | | | | | 43 | 45 | | | | | | | | | |
| | f) Fayence, Steingut und anderes Erdschiff, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen..... | 1 Zent. | 10 | | | | | 17 | 30 | | | | | | | | | |
| | g) Dergleichen in Verbindung mit Gold, | | | | | | | | | | | | | | | | | |

16 in Fässern u. Kisten.
6 in Ballen.
20 in Kisten.
9 in Ballen.
13 in Fässern u. Kisten.

| Benennung der Gegenstände. | Maß- stab der Verzol- lung. | Abgabensätze nach dem | | | | Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: | | | |
|---|---|--|----------|------------------------|----------|---|-----|----------|-----|
| | | 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 und in 24stel) beim | | 24½-Gulden-Fuß beim | | Eingang. | | Ausgang. | |
| | | Eingang. | Ausgang. | Eingang. | Ausgang. | FL. | Xr. | FL. | Xr. |
| beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen: | | | | | | | | | |
| a) Füllen unter einem Jahr..... | 1 Stück. | . | 15 | . | . | . | 52½ | . | . |
| b) magere Ochsen..... | 1 Stück. | 2 | 15 | . | . | 4 | 22½ | . | . |
| c) magere Kühe..... | 1 Stück. | 1 | 15 | . | . | 2 | 37½ | . | . |
| d) magere Rinder..... | 1 Stück. | 1 | . | . | . | 1 | 45 | . | . |
| zu b., c. u. d. wenn sie zur Wafung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrollen. | | | | | | | | | |
| 0) Wachseleinwand, Wachsmouffelin, Wachstaf: | | | | | | | | | |
| a) Grobe unbedruckte Wachseleinwand. | 1 Zent. | 2 | . | . | . | 3 | 30 | . | . |
| b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin und Malerfuch.... | 1 Zent. | 5 | . | . | . | 8 | 45 | . | . |
| c) Wachstaf..... | 1 Zent. | 11 | . | . | . | 19 | 15 | . | . |
| d) Alle mit Gummi elastikum oder Gut-ta percha überzogenen Gewebe..... | 1 Zent. | 20 | . | . | . | 35 | . | . | . |
| Anmerk. Gummibuchtücher für Fabriken auf Er-laubnißscheine unter Kontrolle..... | 1 Zent. | 10 | . | . | . | 17 | 30 | . | . |
| 1) Wolle und Wollenwaaren: | | | | | | | | | |
| a) Schafwolle, rohe und gefärrnte, einschließlic der Gerberwolle..... | 1 Zent. | frei | . | . | 10 | frei | . | . | 35 |
| Anmerk. Haidschmuckenwolle zählt beim Ausgange über die Hannoverische und Oldenburgische Grenze 2½ Sgr. (8¾ Kr.) vom Centner. | | | | | | | | | |
| b) Weißes drei- oder mehrfach gewirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desglei-chen alles gefärrnte Garn..... | 1 Zent. | 8 | . | . | . | 14 | . | . | . |
| c) Waaren aus Wolle (einschließlic anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seide-nen Spinnmaterialien gefertigt: | | | | | | | | | |
| 1. bedruckte Waaren aller Art; un-gewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt ge-webt, gestickt oder brochirt) sind; Unschlagetücher mit angenähten gemusterten Ranten; Posamen-tier-, Knopfmacher- und Stücker- | | | | | | | | | |

13 in Kisten.
9 in Körben.
6 in Ballen.

16 in Fässern u.
Kisten.
6 in Ballen.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabefrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner, sodann :

| | vom Stück: |
|--|-----------------------------|
| a) von Pferden, Maulseeln, Maulthieren, Eseln..... | 1½ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr. |
| b) " Ochsen und Zuchstieren..... | 1 " " 1 " 45 " |
| c) " Kühen und Jungvieh..... | ½ " " — " 52½ " |
| d) " Schweinen und Schafvieh..... | ¼ " " — " 17½ " |
| e) " Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen..... | 3 Sgr. 9 Pf. — " 13 " |

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende :

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder seewärts oder landwärtts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
- B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärtts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche
- C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, wird erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12½ Kr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

1. Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau

Nr. 47.

96

- eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrolle der Königlich Preussischen Salz-Administration von der Preussischen Last..... 3 Rthlr.
2. Von Weizen und andern unter Nr. 3. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wickeln, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, sowie über Stettin ausgehend, vom Preussischen Scheffel..... 2 Sgr.
3. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel..... $\frac{1}{2}$ Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangs- abgabe nur erhoben:

- A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner. . . 5 Sgr. oder 17 $\frac{1}{2}$ Kr.
- B. Von Waaren, welche
1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
 2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
 3. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. oder 8 $\frac{2}{3}$ Kr.
- C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner. . . 1 $\frac{1}{2}$ Sgr. oder 4 $\frac{1}{2}$ Kr.
- D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches
1. auf der linken rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
 2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,
- und zwar:

| | Rthlr. | vom Stück. | | |
|--|--------|---------------|-----|-----|
| | | Sgr. | fl. | Kr. |
| von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchstieren, | — | $\frac{5}{8}$ | — | 3 |
| Rühen und Jungvieh..... | — | $\frac{1}{4}$ | — | 1 |
| von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh..... | — | $\frac{1}{4}$ | — | 1 |

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welchen die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdebelastungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der beteiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congress-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

- I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tariffätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
 1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
 2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
 3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
 - a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
 - b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande
 angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.
- II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Nr. 47.

98

Zoll-Pfunden:

$$\begin{aligned} 935 \frac{424}{1000} &= 1000 \text{ Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,} \\ 1120 &= 1000 \text{ Baierischen Pfunden,} \\ 2000 &= 1000 \text{ Rheinbaierischen Kilogrammen,} \\ 935 \frac{464}{1000} &= 1000 \text{ Württembergischen Pfunden,} \\ 933 \frac{476}{1000} &= 1000 \text{ Sächsischen (Dresdener) Pfunden.} \end{aligned}$$

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

$$\begin{aligned} 14 &= 15 \text{ Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,} \\ 28 &= 25 \text{ Baierischen Pfunden,} \\ 2 &= 1 \text{ Rheinbaierischen Kilogramm,} \\ 14 &= 15 \text{ Württembergischen Pfunden,} \\ 14 &= 15 \text{ Sächsischen (Dresdener) Pfunden;} \end{aligned}$$

und

Zoll-Zentner:

$$\begin{aligned} 36 &= 35 \text{ Preussischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,} \\ 28 &= 25 \text{ Baierischen Zentnern zu 100 Pfunden,} \\ 2 &= 1 \text{ Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,} \\ 36 &= 37 \text{ Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,} \\ 36 &= 35 \text{ Sächsischen (Dresdner) Zentnern zu 110 Pfunden.} \end{aligned}$$

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zum Waaren-Beschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{1}{2}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht;

eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1. von allen verpackt transportirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schiffs- oder Strohmaten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarifsätze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2 c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

Nr. 47.

100

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarifsätze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Berwiegung eintreten zu lassen.
- e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Berwiegung, im Ganzen berechnet werden:
- die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
 - die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
 - „ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
 - „ „ „ zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
 - und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.
- V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklariert werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe und der Bänder) aus Seide oder Florettseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Auschrotten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.
- VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.
- Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen gang zuverlässigen Verschuß gestattet.
- VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsätze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenträchtigung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt.

- VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:
1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben;
 2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.
- b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.
- c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. In solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.
- IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.
- Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.
- Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.
- b) Bei Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.
- Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.
- Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenzollämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.
- Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.
- c) In soweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Absfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Nr. 47.

102

Die Gefälle müssen bei den Nebenollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

- X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.
- XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Oestreichisch-Preussischer Handels und Zoll-Vertrag.

vom 19. Februar 1853 (1).

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel

und

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer
Esche;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen-Rath Freiherrn Carl von Bruck,
geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, welche, nach
den folgenden Handels- und Zoll-Vertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen dürfen nur Statt finden:

- a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
- b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen (2).

(1) Diesem Vertrage sind sämtliche übrigen Zollvereinsstaaten, so wie die Staaten von Parma und Modena beigetreten, so daß die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertragsbestimmungen seit dem 1. Januar 1854 auf den gegenseitigen Verkehr zwischen Preußen und den gesammten Zollvereinsstaaten einerseits, und Oesterreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena andererseits ihre Anwendung finden. —

(2) Verzeichniß jener Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen Oesterreichischen

Nr. 47.

106

Art. 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden contrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere contrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern contrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der contrahirenden jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, so wie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Art. 3.

Die contrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Commissarien zusammen treten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrs-Erleichterung zu einigen.

Art. 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der contrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrs-Erleichterungen ohne Einfluß.

Zollgebiete unterjagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Kochsalz. 2. Schießpulver. 3. Tabak roh und Tabakfabrikate. 4. Getrocknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen oder verziert ist. 5. Grünlich goldschillerndes Eß- und Kinderspielerei-Geschirr. 6. Waffen und Waffenbestandtheile dürfen dermal nur gegen vorläufige Bewilligung ein- oder durchgeführt werden. 7. Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle als Parfümerie-Waaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt; Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht. 8. Schminke, weiße; zu deren Einfuhr ist aus Sanitäts-Rücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich. 9. Knalläure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheitsrücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.— | <p>} in der Ein- und Durchfuhr verboten.</p> <p>} aus Sanitäts-Rücksichten in der Einfuhr verboten.</p> |
|--|---|

Wenn aber einer der contrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolls, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Art. 5.

1. Die contrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates Ausgangs-Abgaben von keinen anderen, als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Auf Ausgangs-Abgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangs-Abgaben gilt die nachstehend unter 2 getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2. Die contrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des andern Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangs-Abgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des andern Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangs-Abgaben, in allen andern Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangs-Abgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3¼ Silbergroschen oder 10 Kreuzern für den Zoll-Zeulner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangs-Abgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der contrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Art. 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

- a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem andern versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen

Nr. 47.

108

- Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurück geführt werden;
- b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
 - c) für Blocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;
 - d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretieren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackieren, Polieren und Bemalen;
 - e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;
- und zwar in den Fällen unter a, b, d, und e, sofern die Identität der aus- und wiedergeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Art. 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrs-Erleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen contrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den diesbezüglich vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Art. 8.

Die contrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Art. 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der contrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der contrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3 angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern,

welche in einem der contrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den andern Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Art. 10.

Die contrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, so wie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zolltarif enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der contrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammen treffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Art. 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der contrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Art. 12.

Die contrahirenden Theile werden die Seeschiffe des andern Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der contrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des andern Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugesteht. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des andern Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der contrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmasse, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafengebühren im andern Staate genügen.

Art. 13.

Von Schiffen des einen der contrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die

Nr. 47.

110

Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffsfahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havaries und Strandgütern, welche in das Schiff eines der contrahirenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Vergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Art. 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der contrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Art. 15.

Die Benutzung der Chauffeen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleußen, Fähren, Brücken und Brücköffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krähne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals nicht übersteigen.

Weggelber für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der contrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silber Groschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Weggelber für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Art. 17.

Die contrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kollo-Verschluß frei lassen, in sofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kollo-Verschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den beteiligten Eisenbahn-Verwaltungen die zur Ermittlung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahn-Verwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschluß am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Art. 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbetreibender oder

Nr. 47.

112

Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Ab-
sage eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des an-
deren ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See-
oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbs-
betrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Art. 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine
Münz-Konvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten
Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird,
ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen ge-
sellschaftlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich
bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Ueber-
gange zum Bierzehn-Thaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß oder zum me-
trischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu
bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Um-
lauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze
oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in
Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen ab-
geschlossene Münzfartel ist in der Anlage IV. enthalten.

Art. 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Ange-
hörigen des andern Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Orte durch einen Konsul nicht
vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den
eigenen Angehörigen zu gewähren.

Art. 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte
zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das
Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegen-
heit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden
Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden.

113

Art. 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Art. 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Art. 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrierende Theile desselben anzusehen.

Art. 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezember 1865 festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbände alsdann angehörigen Staaten oder, Falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Art. 3 erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrs-Erleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zollarife zu unterhandeln.

Art. 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Art. 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden im Laufe des fünftigen Monats in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den Neunzehnten Februar Eintausend acht hundert und drei und fünfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel.

von Brud.

(L. S.)

(L. S.)

Friedrich von Pommer Esche.

(L. S.)

Anlagen

zum Oesterreichisch-Preussischen Handels- und Zoll-Vertrag
vom 19. Februar 1853.

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatz zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitte von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschwamm (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolldrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zapfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäcker oder Aschenerde; Kohlkuchen oder ausgelaugte Loh; Delfkuchen und Delfkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobelspane; Schlempe oder Spüllicht; Treber und Trester; Papierabschnitte (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glashaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgeträz (Silbergeträz, Goldschmiedegeträz, Kapellache); Zinngeträz; Scherben von Glas, Thon und Porzellanwaaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlenwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter-Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibstidibus und Zündfläschchen; Luntten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, in gleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Luffstein; Blutstein; Braunstein; Farberden aller Art; Flußpath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkerde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde gefertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanfpflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Sichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Delisaaten aller Art, einschließlich Mohnsaamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleeisaaten; Senfisaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heide; Walbwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme einschließlich der Trüffel, und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Äpfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Nispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Nuß), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Nüsse, grüne und trockene; Kastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilf und Rohre (Dach- und Weberrohre); Bast, roher; Seegras; Waldholzaamen (Bucheckern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppeln (Knoppeln), Knoppelmehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bachkrebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

Nr. 47.

116

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Bogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau- und Nutzholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Fasholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborken und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagens-Arbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rads- und Holzschuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schumacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leitern und Wiesbäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Keller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchengeräthe, Pressen, Mangeln, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidiabus, Zahustocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Steinkohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnisset, zum Wirthschaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Oxyment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Rothkupfer und Messing, Schwarz-, Grau- und Rosettenkupfer;

Stücmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingseile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Gröhe und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehl-Producte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummi-Surrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich:

ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druckpapier); Sand- und Schieferpapier, in gleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Presspäne.

Manuskripte (beschriebenes Papier) und Alten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinaire Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denkmünzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempel-Abgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidenkokons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- u. Mauersteine; Mühlsteine; Schleif- u. Wegsteine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferstifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips (Monumente, Statuen, Büsten u. dgl.); Waaren aus Serpentinstein.

22. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinaire, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schaafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder- oder Polster-Arbeit.

25. Bildpret,

kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaaf- und Lammwolle, rohe und gefärbte, in gleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

Nr. 47.

118

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollfusse unterliegen, und zwar:

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzollung. | Zwischenzoll-Satz | | | |
|---------|--|---------------------------------|-------------------|------|--------------------|-----|
| | | | in Preussen. | | in Oesterreich. | |
| | | | Rthlr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| 1 | Bast, Binsen, Rohr, Schilf u. Strohwaaren: a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhrohr..... | Zentner | 1 | . | 1 | 30 |
| | b) Stroh, Rohr- und Bastgeflechte u. dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A. Nr. 22 oder vorstehend unter a. und nachstehend unter c. genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast und Strohhüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhrohr..... | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| | c) Stroh, Rohr- und Bastgeflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Rosshaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)..... | Zentner | 21 | . | 30 | . |
| 2 | Baumwollengarn aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindrätzig, mehrdrätzig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, in gleichen Baumwollens-Watte.... | Zentner | 1 | 22½ | 2 | 30 |
| 3 | Weinwaaren, einschliesslich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen): a) Fischbein, gerissenes..... | Zentner | 1 | . | 1 | 30 |
| | b) Weinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier u. Pappe, Marmor, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke. | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| 4 | Blei und Rothstifte..... | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| 5 | Bleiwaaren, feine, nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnisht oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- | | | | | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzollung. | Zwischenzoll-Satz | | | |
|---------|--|---------------------------------|-------------------|------|--------------------|-----|
| | | | in Preußen. | | in Oesterreich. | |
| | | | Rtblr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| | oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Paffong)..... Anmerkung. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt. | Zentner | 5 | . | 7 | 30 |
| 6 | Bürstenbinder-Waaren, grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnisht, gefärbt noch polirt..... | Zentner | . | 15 | . | 45 |
| 7 | Chemische Hilfsstoffe und Produkte, nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure..... | Zentner | . | 15 | . | 45 |
| 8 | Eisen und Eisenwaaren, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen: | | | | | |
| | a) Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmidzunder)..... Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden..... | Zentner | . | 7½ | . | 22½ |
| | b) gefrischtes d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des faconnirten, der runden, unter ½ Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als 7 Preussische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Säment- und Gussstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Wiener oder Preussische Zoll Dicke)..... | Zentner | . | 5 | . | 15 |
| | c) faconnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgezeichneten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dgl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als 7 Preu- | Zentner | . | 20 | 1 | . |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maafstab der Verzollung. | Zwischenzoll-Satz | | | |
|---------|--|--------------------------------|-------------------|------------------|--------------------|-----|
| | | | in Preußen. | | in Oesterreich. | |
| | | | Rthlr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| | bische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens) weder polirt, noch verzinkt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker und Schiffsketten..... | Zentner | 1 | . | 1 | 30 |
| | d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinkt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech u. Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendrath (einschließlich der runden, unter $\frac{1}{2}$ Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahlrath (einschließlich der nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stangen) roh oder polirt; Stahlfaiten. | Zentner | 1 | 22 $\frac{1}{2}$ | 2 | 30 |
| | e) Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind..... | Zentner | . | 15 | . | 45 |
| | Anmerkung. Spuren von abgestemmtten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tariffatz nicht aus. | | | | | |
| | f) Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen, oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahlrath gefertigte Waaren, auch verzinkt, verpuffert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte o. zu Gittern verbundene Stäbe u. Platten, Amboße, Mauerschließen, Dreheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hammer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e genannt sind, auch glasierte (emailirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen und Fang-eisen, Haspeln, Binden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Auschluss der Anker- und Schiffsketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerbunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und | | | | | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzollung. | Zwischenzoll-Satz | | | |
|---------|--|---------------------------------|-------------------|-----|--------------------|----|
| | | | in Preußen. | | in Oesterreich. | |
| | | Rthlr. | Sgr. | Fl. | Kr. | |
| | <p>Truhenbeschläge, Platteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Krabbürsten von Eisendrath für Metallarbeiter, grobe Drathwaaren von Eisen u. Stahl-drath und dergleichen, außerdem alle Aerte, grobe Sägen, Sichel, Sensen, Luchmacher und grobe Schneiderscheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer)</p> <p>Anmerkung. Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Rthlr. oder 3 Fl. für den Zentner nicht aus.</p> | Zentner | 2 | . | 3 | 4 |
| g) | <p>Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gestrichelt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f. genannten), Scheeren, feine Sägen, Häfteln und Schließen, Dosen, Kardätschen, Krägen und Streichen (Krägen- und Streichenbeschläge), Waffen u. Waffenbestandtheile, feine Drathwaaren von Eisen und Stahl-drath, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h. genannten Gegenstände und der Stahlperlen.....</p> | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| h) | <p>Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln ohne Griffe).....</p> | Zentner | 35 | . | 50 | . |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzollung. | Zwischenzoll.Satz | | | |
|---------|--|---------------------------------------|-------------------|---------------|--------------------|--------------|
| | | | in Preußen. | | in Oesterreich. | |
| | | | Rthlr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| 9 | Fette, nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinefett); Speck; Stearin und Stearinsäure..... | Zentner | 1 | 15 | 2 | 10 |
| 10 | Flussfahrzeuge, hölzerne, sowohl Ruder als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschliesslich der zur Bewegung u. Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungstücke, z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Weischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar: in Preußen für die Last von 4000 Pfd. Tragfähigkeit. in Oesterreich für die Lonne von 20 Zoll-Zentnern Tragfähigkeit..... | | . | 7½ | . | 12 |
| 11 | Glas und Glaswaaren: a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes..... b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)..... c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glaskugeln; geschliffenes Spiegelglas belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat Zoll mißt..... d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Rameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weber echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Pachtong); eingerahmte Spiegel, deren Glas tafeln nicht über 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat Zoll das Stück messen; Glasflüsse | Zentner Zentner Zentner | . | 15 22½ | . | 45 30 |
| | | | 2 | . | 3 | . |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzollung. | Zwischenzoll-Satz | | | |
|---------|--|---------------------------------|-------------------|-----|--------------------|----|
| | | | in Preußen. | | in Oesterreich. | |
| | | Rthlr. | Sgr. | Fl. | Kr. | |
| | (unechte Edelsteine) ohne Fassung..... | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| | e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat Zoll misst, und zwar: | | | | | |
| | bei dem Eingange in Oesterreich..... | Zentner | . | . | 10 | . |
| | bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück misst: | | | | | |
| | über 288 bis 576 Qu.-Zoll Preussisch..... | Stück | . | 15 | . | . |
| | " 576 " 1000 " " | Stück | 1 | 15 | . | . |
| | " 1000 " 1400 " " | Stück | 4 | . | . | . |
| | " 1400 " 1900 " " | Stück | 10 | . | . | . |
| | " 1900 Qu.-Zoll Preussisch..... | Stück | 15 | . | . | . |
| | Anmerkung. Spiegel, deren Glasstafeln über 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat Zoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glasstafeln, die sie enthalten, vereinbart ist. | | | | | |
| 12 | Holzwaaren, einschliesslich der Waaren aus Röhren, Rüssen, Kork u. anderen vegetabilischen Schnitzstoffen: | | | | | |
| | a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpseln, Korkhohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer..... | Zentner | . | 15 | . | 45 |
| | b) Hausgeräthe (Meubels), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbflechten, Schilf, Stroh u. Stuhlrohr, ingleichen alle anderen Tischler-, Drechsler- und Tischlerwaaren, welche weder unter A. Nr. 14 begriffen, noch vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing..... | Zentner | 1 | . | 1 | 30 |
| | c) Fourniere, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, un- | | | | | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzollung. | Zwischenzoll-Satz | | | |
|---------|---|---------------------------------|-------------------|------------------|--------------------|-----|
| | | | in Preußen. | | in Oesterreich. | |
| | | | Rthlr. | Sgr. | Fl. | kr. |
| | edlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronze und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Bouille-Arbeiten..... | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| 13 | Honig..... | Zentner | . | 10 | . | 30 |
| 14 | Instrumente: a) gefasste Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker..... | Zentner | 10 | 15 | 15 | . |
| | b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a. genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind. | Zentner | 2 | . | 3 | . |
| 15 | Käse..... | Zentner | 1 | . | 1 | 30 |
| 16 | Korbflechterwaaren, feine, nämlich alle unter A. Nr. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)..... | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| 17 | Fürschnerwaaren, nämlich: fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze..... | Zentner | 3 | 15 | 5 | . |
| 18 | Kupfer- und Messingwaaren: a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Dräthen, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen). b) Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnisht noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepressten Verzierungen, z. B. Kasten- u. Thürbeschläge, | Zentner | 1 | 22 $\frac{1}{2}$ | 2 | 30 |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzollung. | Zwischenzoll-Satz | | | |
|---------|--|---------------------------------|-------------------|------|--------------------|-----|
| | | | in Preußen. | | in Oesterreich. | |
| | | | Mkfr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| | Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, loh- garem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Sil- berlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen geriebenes Mess- sing (Bronzepulver), Kauschgold und Kauschsilber... | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| c) | Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, be- malt oder bedruckt, ingleichen gepresste Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack über- zogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, loh-garem Le- der, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergolde- ten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)..... | Zentner | 10 | 15 | 15 | . |
| | Anmerkung. Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer und Messingwaaren behandelt. | | | | | |
| 19 | Leder- und Lederwaaren, einschliesslich der Waaren aus Gummi und Guttapercha: | | | | | |
| | a) Leder aller Art, nämlich: loh-gare oder nur loh- roth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalb- leder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Zuchten, samisch- und weiß-gares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokkin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und ge- presste Leder; Gummipplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt..... | Zentner | 1 | 22½ | 2 | 30 |
| | b) Leder- und Gummiswaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus loh-garem, loh-rothem oder bloß geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasenhälge; desgleichen andere nicht lackirte, ge- färbte, bemalte oder mit gepressten Verzierungen versehene Gummifabrikate..... | Zentner | 5 | . | 7 | 30 |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzollung. | Zwischenzoll. Satz | | | |
|---------|---|---------------------------------|--------------------|------|--------------------|-----|
| | | | in Preußen. | | in Oesterreich. | |
| | | | Rthlr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| | <p>Anmerkung. Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schloßern, Schnallen, Ringen und dgl. aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Rthlr. oder 7 Fl. 30 Kr. für den Zentner nicht aus.</p> <p>c) Leder- u. Gummivaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokkin, Brüsseler u. Dänischem Leder, samisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha.</p> <p>d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen.....</p> | Zentner | 10 | 15 | 15 | . |
| | | Zentner | 21 | . | 30 | . |
| 20 | Leinengarn, nämlich: | | | | | |
| | a) rohes, ungezwirnt..... | Zentner | . | 15 | . | 45 |
| | b) gebleichtes, mit Einschluß des bloß abgekochten oder gebühten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt... | Zentner | 5 | . | 7 | 30 |
| | c) gezwirntes aller Art..... | Zentner | 7 | . | 10 | . |
| 21 | Lichte, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-Lichte, Wachsstöcke..... | Zentner | 2 | . | 3 | . |
| 22 | Del, nämlich, Hans-, Lein- und Rapsöl in Fässern..... | Zentner | . | 15 | . | 45 |
| 23 | Papier: | | | | | |
| | a) alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b. genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier, Malerpappe..... | Zentner | 1 | . | 1 | 30 |
| | b) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder | | | | | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzollung. | Zwischenzoll-Satz | | | |
|---------|--|---------------------------------|-------------------|------|--------------------|-----|
| | | | in Preußen. | | in Oesterreich. | |
| | | | Rthl. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| | Silbermuster (echt oder unecht, auch bronziert); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen..... | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| 24 | Papier- und Pappwaaren; a) Papiertapeten..... | Zentner | 4 | . | 5 | 45 |
| | b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| 25 | Siebmaacherwaaren, grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendrath, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt.... | Zentner | . | 15 | . | 45 |
| 26 | Speisen, zubereitete, nämlich: a) Chocolade und Chocoladen-Surrogate, sowie Chocoladen-Fabrikate, Nacahut des Arabes, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Del, oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse u. andere Konsumtibilien. | Zentner | 7 | . | 10 | . |
| | b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf..... | Zentner | 5 | . | 7 | 30 |
| 27 | Steinwaaren: a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips, soweit solche nicht unter A. Nr. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein..... | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| | b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysoptas, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung..... | Zentner | 5 | . | 7 | 30 |
| 28 | Thonwaaren: a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen..... | Zentner | 1 | 22½ | 2 | 30 |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzollung. | Zwischenzoll-Satz | | | |
|---------|--|---------------------------------|-------------------|------|--------------------|-----|
| | | | in Preußen. | | in Oesterreich. | |
| | | | Rthlr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| | h) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut..... | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| | c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan..... | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| | d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan..... | Zentner | 5 | . | 7 | 30 |
| | e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d. genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)..... | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| 29 | Vieh, nämlich: | | | | | |
| | a) Rindvieh: | | | | | |
| | 1. Ochsen und Zuchstiere..... | Stück | 2 | 15 | 3 | 30 |
| | 2. Kühe..... | Stück | 1 | 15 | 2 | 30 |
| | 3. Jungvieh..... | Stück | 1 | . | 1 | 30 |
| | b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)..... | Stück | . | 20 | 1 | . |
| | c) Hammel..... | Stück | . | 10 | . | 30 |
| 30 | Webes- und Wirkwaaren, nämlich: | | | | | |
| | a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webes- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar: | | | | | |
| | 1. gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren.... | Zentner | | | 45 | |
| | 2. extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jaconets, Organtins, Musselins, Musselinets, Vapeurs, Mulls u. Lills. | Zentner | 30 | | 100 | |
| | 3. feinsten Art, als: Bobbinets (Lull anglais), Pepinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase. | Zentner | | | 200 | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzollung. | Zwischenzoll-Satz | | | |
|---------|---|---------------------------------|-------------------|------|--------------------|-----|
| | | | in Preußen. | | in Oesterreich. | |
| | | | Rthlr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| b) | Leinenwaaren, gewebte u. gewirkte, aus Flachß, Hanf, Berg, Manillahanf, Neuzeeländer Flachß, Bast, See- und chineßischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar: | | | | | |
| 1. | gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren... | Zentner | | | 45 | |
| 2. | feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewände) von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten..... | Zentner | 30 | | 75 | |
| 3. | feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren u. Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase | Zentner | | | 200 | |
| c) | Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar: | | | | | |
| 1. | gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren | Zentner | | | 45 | |
| 2. | extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten..... | Zentner | | | 100 | |
| 3. | feinster Art, als: Shawls und Schwalltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase..... | Zentner | 30 | | 200 | |
| d) | Seidenwaaren, und zwar: | | | | | |
| 1. | feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkma- | | | | | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maassstab der Verzollung. | Zwischenzoll-Satz | | | |
|---------|---|---------------------------------|-------------------|------|--------------------|-----|
| | | | in Preußen. | | in Oesterreich. | |
| | | | Metr. | Org. | Fl. | Kr. |
| | terialien erzeugt sein: alle Bänder, Betspel, Plüsch und Samme, Musselin, Barege, Crepe, Gaze, Blondes, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren..... | Zentner | 80 | . | 120 | . |
| | 2. gemeine, d. i. alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webes- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen o. Wachs überzogene oder getränkte Waaren..... | Zentner | 50 | . | 75 | . |
| 31 | Zinkwaaren: a) Zinkbleche und Zinkdrath, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnist noch lackirt oder bemalt..... | Zentner | 1 | . | 1 | 30 |
| | b) Zinkwaaren, gefirnist, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)..... | Zentner | 3 | 5 | 4 | 30 |
| 32 | Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincailleries u. s. w., nämlich: a) feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Dräthe aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber..... | Zentner | 35 | . | 50 | . |
| | b) gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstebinderwaaren, Eisen- u. Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- u. Messingwaaren, Lederwaaren, Papier- und Papp- | | | | | |

| Nummer. | Benennung der Gegenstände. | Maafstab der Verzollung. | Zwischenzoll-Satz | | | |
|---------|--|--------------------------------|-------------------|------|--------------|-----|
| | | | in | | in | |
| | | | Preußen. | | Oesterreich. | |
| | | | Mtblr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| | waaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alaba- ster, Marmor, Speckstein und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Ma- terialien, soweit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. Nr. 3 b., Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 l. g., Nr. 11 d., Nr. 12 b. c., Nr. 16, Nr. 18 b. c., Nr. 19 b. c., Nr. 25, Nr. 28 e., Nr. 31 b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit ed- len Metallen, Neusilber oder Pactsong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schild- patt, Perlmutter, Meerschaaum u. Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle u. mit Aus- nahme der Uhren..... | Zentner | 21 | . | 30 | . |

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem bestimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengefestete Waaren), nur insoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.
2. Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Bergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.
3. Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2 des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.
4. Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

Nr. 47.

132

II.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben-erhoben werden können.

1. Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.
2. Blutegel.
3. Eckerdoppeln (Knoppeln), Knoppelmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Balonna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.
4. Gold- und Silberstufen.
5. Granaten, rohe.
6. Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.
7. Lumpen (Habern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene, seidene, und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Maschulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
8. Nickel und Kobalterze und Speise; Nickelmetall und Nickelschwamm.
9. Seide, und zwar: Seidengalleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.
10. Löpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

III.

B o l l k a r t e l .

§ 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretung (§§ 13 und 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§ 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§ 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft erteilen.

§ 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§ 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundschaftliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§ 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der kontrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-,

Nr. 47.

134

Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgebung bezüglichen Umstände auszusagen.

§ 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§ 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschuß und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschuß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrolle-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfnis des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

§ 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

- a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubnis zoll- oder steueramtlich abzufertigen;
- b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
 1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
 2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
 3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§ 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhrten gebührenden Abgaben-Erlasse oder

Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zoll-Registern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§ 11.

Vor Ausführung der im § 9 unter b und im § 10 enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§ 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in den §§ 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§ bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirenden Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§ 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefraudationen, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrag sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§ 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

Nr. 47.

136

§ 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), so wie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Beurtheilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Kartells keiner der contrahirenden Theile verpflichtet:

§ 16.

Dagegen darf durch die nach den §§ 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der contrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen.

1. wenn der angeschuldigte entweder ein angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
 2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,
- in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§ 18.

Zu den im § 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendet ist.

§ 19.

Bei den im § 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§ 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvoll-

streckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insofern sie nicht vom Angeeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§ 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§ 21.

Die Geldbeiträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§ 22.

Eine nach Maßgabe des § 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Endurtheil noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§ 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milde rung der Strafen, zu welchen der Angeeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§ 24.

Die Gerichte jedes der contrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des § 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in näher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem

Nr. 47.

138

Staatsverbände des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbände des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§ 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten“ die in jedem der contrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§ 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den contrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

M ü n z k a r t e l.

§ 1.

Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kreditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechen oder Vergehen ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§ 2.

Jeder der contrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im § 1 bezeichneten Kreditpapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§ 3.

Die im § 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

- a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
- b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letztern Falle soll jedoch die im § 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§ 4.

Die contrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§ 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügerische Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscieine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von andern juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, soweit auf solche nicht der § 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnjüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§ 1—3 vereinbart ist.

§ 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Kreditpapiere mit einem andern Namen als mit „Verbrechen und Vergehen“ von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im erstern Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen“ wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen“ diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

ERRATUM

*au texte français de l'arrêté Royal Grand-Ducal du 17 février 1854, N° 135
page 386 du Mémorial.*

4° Au lieu de: «la convention du 21 septembre 1842 concernant la délivrance de brevets d'invention, de l'octroi et privilèges,»

LISEZ:

«la convention du 21 septembre 1842 concernant la délivrance de brevets d'invention et l'octroi de » privilèges.»